



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit

Gewalt in familiären Kontexten

- Die Relevanz und Berücksichtigung des Kindeswohls in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts bei häuslicher Gewalt

Bachelorthesis
zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)
Studiengang Soziale Arbeit

vorgelegt von
Anna-Maria Knaack

URN-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0494-2

Betreuerin: Prof. n Dr. n Jutta Helm
Betreuerin: Prof. n Dr. n Britta Tammen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung	4
1 Die Entwicklung des Familienbegriffs.....	7
1.1 Begriffserklärung „Familie“	7
1.2 Wandel der Familie	10
1.3 Moderne Familienformen im Fokus	14
2 Gewalt in Familien	17
2.1 Begriffsdefinition „Gewalt“	17
2.2 Häusliche Gewalt	19
2.2.1 Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung	22
2.2.2 Mögliche Indikatoren von häuslicher Gewalt	24
2.2.3 Auswirkungen häuslicher Gewalt für die Betroffenen	26
3 Rechtliche Grundlagen	29
3.1 Istanbul Konvention und Gewaltschutzgesetz	29
3.2 Rechtliche Perspektiven speziell für kindliche Betroffene	31
3.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.....	34
3.3.1 Früherkennung und Schutzkonzepte für kindliche Betroffene.....	34
3.3.2 Interventions- und Präventionsmaßnahmen	35
4 Spannungsfeld zwischen dem Kindeswohl und dem Sorge- und Umgangsrecht	38
4.1 Mögliche Konflikte in Sorge- und Umgangsverfahren	38
4.2 Rolle des Jugendamtes und des Familiengerichts	41
4.3 Mögliche Handlungsoptionen – Berücksichtigung Kindeswohl	43
Fazit und Ausblick	45
Literaturverzeichnis	48
Anhangsverzeichnis	55
Anhang	56
Eidesstattliche Erklärung	58

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung

Abs.

Art.

BGB

BMFSFJ

BMJ

bspw.

bzw.

DKSB

et.al.

etc.

FamFG

GewSchG

GG

KJSG

KWG

S.

SGB V

SGB VIII

SGB IX

StGB

vgl.

WHO

z.B.

§

%

Erläuterung

Absatz

Artikel

Bürgerliches Gesetzbuch

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Justiz

beispielsweise

beziehungsweise

Deutscher Kinderschutzbund

und andere

und die übrigen

Gesetz über das Verfahren in
Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit

Gewaltschutzgesetz

Grundgesetz

Kinder- und Jugendstärkegesetz

Kindeswohlgefährdung

Seite

Fünftes Sozialgesetzbuch

Achtes Sozialgesetzbuch

Neuntes Sozialgesetzbuch

Strafgesetzbuch

vergleiche

Weltgesundheitsorganisation

zum Beispiel

Paragraf

Prozent

Einleitung

Im Jahr 2019 erhielt der Begriff der „häuslichen Gewalt“ und der somit verbunden „Kindesmisshandlung“ eine tragische Relevanz in Bezug auf den Schutzauftrag und die Gewährleistung des Kindeswohls. Der Fall der sechsjährigen Leonie aus Torgelow begann mit vermutlich monatelanger Misshandlung und Vernachlässigung durch den eigenen Schutzbeauftragten, des Stiefvaters. Auf tragische Weise endete das Leben des Mädchens aufgrund der fehlenden Kooperation und Kommunikation der zuständigen Institutionen, der unzureichenden Berücksichtigung des Kindeswohls als auch aufgrund der mangelnden Abschätzung bzw. Einschätzung der gegebenen Hinweise tödlich, wie zu vermuten ist. (vgl. Becker, 2021) Dieser dramatische Fall stellt einen Weckruf für die verschiedenen Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz als auch der allgemeinen Gesellschaft dar, die Aspekte der häuslichen Gewalt in Form von Signalen und Anzeichen wahr und ernst zu nehmen.

Insgesamt stellen die vorhandenen Gegebenheiten und Auswirkungen der häuslichen Gewalt eine essenzielle gesellschaftliche Problematik und Herausforderung dar, dass Kindeswohl ausreichend zu gewährleisten und zu beschützen. Dies macht die enorme Etablierung der familiären Gewalt innerhalb des häuslichen sozialen Umfeldes, sprich der Familie, nachdrücklich. Wie die gegenwärtigen Hellfelduntersuchungen zeigen, scheinen dabei überwiegend weibliche und kindliche Individuen von Gewalt betroffen. Verschiedene Statistiken bspw. des Bundesministeriums der Justiz zeigen, dass mehr als ein Viertel des weiblichen Geschlechts im Alter von 16 bis 85 Jahren Gewalterfahrungen innerhalb ihrer Liebes- oder Familienbeziehungen sammeln mussten. Darüber hinaus sollte der Aspekt berücksichtigt werden, dass keine Differenzierung der Intensität sowohl des direkten Erlebens als auch des aktiven Miterlebens von familiärer Gewalt getroffen wird. Jede Wahrnehmung von häuslicher Gewalt bringt eigene Konsequenzen und Auswirkungen mit sich, speziell in Bezug auf die betroffenen Kinder. Denn wie die Forschung zeigt, sind Betroffene der häuslichen Gewalt in Kindes- oder Jugendalter dreimal häufiger anfällig für weitere Gewalthandlungen innerhalb ihres neuen Beziehungssystems. Besonders kindliche Betroffenen gelten daher als enorm schutzbedürftig, wodurch die Bedeutung des Schutzauftrages abermals ersichtlich wird. Innerhalb der Gesellschaft entsteht somit die Debatte, dass das Erleben sowie Miterleben einer partnerschaftlichen Gewalthandlung eine potenzielle Kindeswohlgefährdung bedeuten soll. (vgl. BMJ, 2019)

Aufgrund der verankerten Leitbilder der Familien- als auch der Gewaltthematik finden Gewalthandlungen Akzeptanz und Toleranz innerhalb der Gesellschaft, wodurch eine Art Verherrlichung der Gewaltpraxen als Lösungsstrategie oder als Machtausübung einen Platz finden. Somit entwickelt sich eine extreme Verschiebung der Wahrnehmung, wodurch die Gesellschaft als auch unterschiedliche Behörden die Augen vor der Realität und der Etablierung von Gewalt verschließen. Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Kinder

erweist sich diese Erkenntnis, als äußerst problematisch in Bezug auf die Gewährleistung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Aufgrund dessen entwickelte sich die Grundlage dieser Forschungsarbeit in Form folgender Fragestellung:

Wie kann das Kindeswohl in Fällen der häuslichen Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren berücksichtigt werden und inwiefern ist eine Berücksichtigung relevant?

Um eine Antwortbewältigung der vorliegenden Fragestellung dieser Arbeit zu generieren, erscheint es folgerichtig, den Fokus auf den Begriff der „Familie“ zu richten. Dementsprechend wird im ersten Teil dieser Forschungsarbeit die Begrifflichkeit der „Familie“ hinsichtlich verschiedener Positionen erläutert und auf die Vielseitigkeit der Bedeutung für das Individuum aufmerksam gemacht. Neben der Begriffserklärung wird ein Überblick über die zeitgeschichtliche Entwicklung und Veränderung des Familienbegriffs gegeben, um auf die Relevanz bezüglich der veränderten Leitbilder der Familie aufmerksam zu machen. Es wird als Grundlage erachtet, dass gesellschaftlich verankerte Familienbild geprägt durch Vollkommenheit, Balance und Schutz zu hinterfragen, um andere Wirklichkeiten des Familienbegriffs zu betrachten. Des Weiteren zielt dieses Kapitel auf die Erweiterung der Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen Familienformen, welche besonders in der modernen Gesellschaft durch Vielfalt geprägt sind. Im Hinblick auf die Thematik ist es sinnvoll, ein grundlegendes Verständnis gegenüber der Familiendynamiken und -bedeutungen zu entwickeln.

Im Vordergrund des zweiten Teils dieser Arbeit befindet sich der Gegenstand der „Gewalt in Familien“, speziell in Bezug auf die weiblichen und kindlichen Betroffenen von familiärer Gewalt. Wie bereits im ersten Kapitel muss eine generelle Basis in Form einer Begriffserklärung geschaffen werden. Hierbei stehen besonders die Gewaltentwicklung in Bezug auf die Abhängigkeiten von Konflikt, Aggression und Eskalation im Vordergrund, als auch die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt. Im Zentrum dieser Untersuchung befindet sich die Erscheinungsform der häuslichen Gewalt, in der das aktive Erleben und direkte Miterleben der kindlichen Betroffenen als Kindeswohlgefährdung diskutiert wird. Dabei wird auf die Häufigkeiten der Hell- und Dunkelfelder in Bezug auf die polizeilich erfassten Fälle der häuslichen Gewalt hingewiesen. Diese Bezugnahme soll verdeutlichen, inwiefern sich häusliche Gewalt als gesellschaftliche Herausforderung entpuppt. Im Anschluss werden mögliche Indikatoren und Faktoren einer Gewaltbegünstigung beschrieben als auch die daraus resultierenden Folge- und Auswirkungserscheinungen für die gewaltbetroffenen Opfer.

Das dritte Kapitel wird durch die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf partnerschaftliche Gewalt in familiären Kontexten gerahmt. Es werden juristische Strukturen wie z.B. das Gewaltschutzgesetz und rechtliche Perspektiven vermittelt. Die Vermittlung rechtlicher

Grundlagen umfasst ebenso potenzielle Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte für die kindlichen Betroffenen von Gewalt als auch Aspekte der Früherkennung, Prävention und Intervention.

Durch die vorherigen Erkenntnisse wird deutlich, dass sich mit der Zeit ein Spannungsfeld zwischen dem Kindeswohl sowie der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz entwickelt hat. Dementsprechend gilt es innerhalb dieser Arbeit die möglichen Konfliktpotenziale zu thematisieren und die Rollen und Funktionen des Jugendamtes als Wächteramt als auch des Familiengerichts in familienrechtlichen Verfahren zu beschreiben. Abschließend werden mögliche Handlungsoptionen und -empfehlungen benannt, um weniger Abwägungskonflikte zwischen dem Spannungsfeld zu generieren. In diesem Zusammenhang soll die Relevanz der Kooperation und Zusammenarbeit als auch der Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren verdeutlicht werden.

Am Ende dieser Arbeit erfolgt eine Zusammenfassung der gesammelten Argumente in Form eines Fazits sowie eine spezifische Darstellung der Beantwortung der vorliegenden Fragestellung. Dementsprechend erscheint das Ziel dieser Forschungsarbeit die Tabuthematik ein Stück weit mehr zu enttabuisieren und die Relevanz für die Gesellschaft hervorzuheben.

1 Die Entwicklung des Familienbegriffs

In vielerlei Hinsicht stellt die Begrifflichkeit der „Familie“ für viele Menschen dieser Gesellschaft einen alltäglichen und einen durchaus wichtigen Bestandteil des Lebens dar und das schon seit Hunderten von Jahren. Die Familie tritt in den verschiedensten Lebensphasen und verschiedenen Settings auf, wie etwa im Alltag, in der Schule oder dem beruflichen Leben. Somit wird verdeutlicht, dass „Familie“ ein allgegenwärtiges und fest verankertes Konzept in der Gesellschaft ist. Dabei ist die Begrifflichkeit sowohl in Bedeutung als auch im Hinblick auf das Verständnis von Familie eine ganz individuelle und vielfältige Ausrichtung bei den Menschen. Der Begriff der „Familie“ befindet sich seit Jahrhunderten im ständigen Wandel, wie verschiedene Forschungen belegen. Dies ist auf individuelle und pluralistische Einflüsse zurückzuführen. (vgl. Stelzig-Willutzki et.al., 2018, S. 489-507) Innerhalb dieser vorliegenden Arbeit wird dementsprechend ein Einblick über die verschiedenen Bedeutungen von „Familie“ aus unterschiedlichen Perspektiven und Bereichen und im Hinblick auf die Veränderungen des Familienbegriffs gegeben. Somit soll versucht werden, die Relevanz von Familie für die Menschen ersichtlich zu machen, was einen wichtigen Aspekt für die Bearbeitung der Fragestellung darstellt.

1.1 Begriffserklärung „Familie“

Der Begriff der „Familie“ befindet sich im ständigen Wandel, wodurch verschiedenste Theorien und Definitionen über den Familienbegriff erschlossen worden sind. Seit Jahrzehnten versuchen Wissenschaftler*innen aus den unterschiedlichsten Disziplinen und Bereichen eine einheitliche, allumfassende Definition für den Begriff der Familie zu finden. Dies gestaltet sich sowohl aufgrund der Vielseitigkeit der Einsetzbarkeit des Begriffes als auch aufgrund der individuellen Perspektiven schwierig, da keine allgemein geltende Definition von „Familie“ geschaffen werden kann. Um dennoch eine Klärung des Begriffes der „Familie“ vornehmen zu können, sollte zunächst die etymologische, auch genannt herkömmliche Perspektive beleuchtet werden, da sie erste relevante Aspekte für die Bestimmung des Familienbegriffs aufzeigt. (vgl. Stelzig-Willutzki et.al., 2018, S. 489-507)

Im Hinblick auf die Etymologie findet das Wort „Familie“ ihren Ursprung in der lateinischen Sprachkultur. Angelehnt an das lateinische Wort familia bedeutet es in ihrer Sinnhaftigkeit etwas wie „Hausgemeinschaft“ oder „Kollektivbildung“. (vgl. Duden, 2023) Im alten Rom wurde der Begriff „familia“ für den Besitz eines oder des Hausherrn, auch genannt Pater familia, verwendet. Im gegenwärtigen Verständnis bezeichnet der Besitz, sprich die eigene Ehefrau und die eigenen Kinder, die häusliche Gemeinschaft. Dazu zählten zur damaligen Zeit ebenso Sklaven und mögliches Erbvermögen wie Vieh und Land. Ende des 16. Jahrhunderts wurde der Begriff in die deutsche Sprache übernommen und in das alltägliche Leben der Menschen integriert. Dennoch wurde der Begriff erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine allgemeingültige bzw. generelle Begrifflichkeit des deutschen

Vokabulariums. Im Hinblick auf die jetzige Gesellschaft lassen sich in einigen Kulturen ähnliche Züge des ursprünglichen Verständnisses des Familienbildes feststellen, wie bspw. in besonders traditionellen Ländern. Dabei stellt die Rollenverteilung in solchen traditionellen Ländern von Mann und Frau eine Ähnlichkeit zur ursprünglichen Bedeutung dar. (vgl. Stelzig-Willutzki et.al., 2018, S. 489-507)

Trotz einiger Ähnlichkeiten der Vorstellungen des ursprünglichen Verständnisses des Begriffes lassen sich besonders im westlich verankerten Familienbild große Unterschiede erkennen. Grundsätzlich stellt das gesellschaftlich verankerte Familienbild einer traditionellen „Mutter-Vater-Kind“ Familie, auch Kernfamilie genannt, seit Jahren die Norm für viele Menschen dar. (vgl. Schneewind, Schmidt, 1999) Dabei handelt es sich um eine erste Verständnisebene einer Allgemeinvorstellung von Familie. Hierbei wird der Begriff als eine Art Lebensgemeinschaft verstanden, welche aus mindestens einem Elternteil oder gar einem Elternpaar und mindestens einem Kind besteht. (vgl. Duden, 2023) Um allerdings noch differenzierter auf die Begriffsbedeutung zu blicken, ist es wichtig, verschiedene Einflussfaktoren und Komponente von „Familie“ zu bestimmen. Dazu zählen unter anderem die biologische und genetische Abstammung in Verbindung mit der biologisch-sozialen Doppelnatur als auch die Generationsbeziehung und -differenzierung sowie des Kooperations- und Solidaritätsverhältnisses. Anhand dieser gelingt eine Art Abgrenzung zu anderen ähnlichen Begrifflichkeiten wie bspw. Verwandtschaft oder Freundschaft. (vgl. Steinbach, 2017)

Beginnend wird die biologische Komponente näher betrachtet. Der Familienbegriff geht meist von einer Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsline aus. Verwandtschaftliche Beziehungen können meist durch die direkte Blutsverwandtschaft (Herkunftsfamilie), durch eine Heirat/Ehe (Prokreationsfamilie) oder einer Kombination aus beidem entstehen. In der gegenwärtigen Familienvorstellung stellt der genetische bzw. biologische Aspekt allerdings keine Voraussetzung für das Entstehen einer Familie dar. Die rechtliche oder gesellschaftliche Akzeptanz steht in solchen Fällen allerdings im Fokus, da eine Gleichsetzung zu solchen Beziehungen im Vordergrund steht. Als Beispiel für solch eine Beziehung wäre die Adoptiv- oder Pflegefamilie zu benennen. (vgl. Stelzig-Willutzki et.al., 2018, S. 489-507) In diesem Zusammenhang steht außerdem die biologisch-soziale Doppelnatur. Seit Beginn der Familienvorstellung besitzt die „Familie“ verschiedene Funktionen und Aufgaben, welche sich klar von anderen Beziehungen wie Freundschaften abgrenzt. Hierbei wird von der Reproduktions- und Sozialisationsfunktion gesprochen. Zu diesen zählen Aufgaben zur gesellschaftlichen Integration wie die Betreuung und Erziehung der Kinder, der Schutzauftrag als auch die Erfüllung individueller Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder*innen. (vgl. Steinbach, 2017)

Ein weiterer Einflussfaktor für die Bestimmung des Familienbegriffs ist der Faktor der Generationsbeziehungen bzw. der Generationsdifferenzierung. In der Regel basiert eine

Familie aufgrund verschiedener meist aufeinanderfolgender Generationen, welche persönliche Verbindungen zueinander besitzen. Beispielsweise wird meist von der Generation der Eltern und der der Kinder gesprochen, welche unter anderem auch als Kernfamilie bezeichnet werden könnte. (vgl. Stelzig-Willutzki et.al., 2018, S. 489-507) Von der sogenannten „Mehrgenerationsfamilie“ wird gesprochen, wenn sich mehrere Generationen innerhalb der Familie befinden. Beispielsweise die Groß- oder sogar Urgroßeltern. (vgl. Steinbach, 2017) Ebenso relevant für die Familiendefinition ist der Aspekt der Kooperations- und Solidaritätsbeziehung. In diesem Zusammenhang werden die spezifischen Rollenmuster der verschiedenen Mitglieder*innen innerhalb der Familie integriert. Dies erfolgt individuell und aufgrund der Familienvorstellung innerhalb einer Kultur. Beispielsweise in Bezug auf die Art, Anzahl und Funktionen der einzelnen Rollen oder Mitglieder*innen. Dementsprechend werden sogenannte individuell gewählte Zuschreibungen für einzelnen Rollen geschaffen, wie zum Beispiel: Mutter und Vater, aber auch Stiefmutter und Stiefvater, Tochter und Sohn, die auch Schwester und Bruder heißen könnten sowie einige weitere. Die Berücksichtigung dieses Merkmals eröffnet somit vielen verschiedenen Familienformen wie alleinerziehenden Familien oder Regenbogenfamilien die Möglichkeit als Familie bezeichnet zu werden. (vgl. Ecarius et. al., 2011, S.9-15) Durch diese Faktoren soll es gelingen, den Familienbegriff differenzierter bzw. individuelle zu betrachten. Somit entstehen vielerlei Vorstellungen von Familie, welche im folgenden Schritt näher betrachtet werden sollen. Dabei handelt es sich um die rechtliche, psychologische und soziologische Sicht.

Die rechtliche Perspektive beschreibt die Familie als eine soziale Institution, welche allerdings keine rechtlich allumfassende festgeschriebene Definition im deutschen Recht besitzt. Dennoch wird der Familienbegriff als besonders relevant für die Gesellschaft erachtet, was aus Art. 6 des Grundgesetzes (GG) hervorgehen kann. Demnach steht die Familie unter dem Schutz des Staates. Dennoch sind verschiedene Rahmenbedingungen in Form von Gesetzen im deutschen Zivilrecht zu finden. Dies wird als Familienrecht verstanden, welche sich unter anderem mit Thematiken wie dem Erbrecht, Sorge- und Umgangsrecht sowie dem Betreuungsrecht etc. auseinandersetzt. (vgl. BMJ, 2023) Alle Angelegenheiten des Familienrechts sind demnach ab §1297 ff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. (vgl. Einbock, 2023) Aus psychologischer Sicht kann die Familie als ein besonders menschliches System verstanden werden, welches durch die Beziehungen und Genetik miteinander verbunden ist. Aus Sicht des Beziehungsaspekts lassen sich verschiedene psychologische Komponente der Familie identifizieren, welche zur Individualität der Familie beitragen. So tragen bspw. nicht nur die Dauerhaftigkeit und Nähe von Familie, sondern auch Persönlichkeit, vertretene Werte und Normen, sogar Bedürfnisse, Erziehung und Lebensräume zur Entwicklung einzelner Familien bei. (vgl. Schneewind; Schmidt, 1999)

Die psychologische Perspektive beschreibt die Sicht bzw. die Wahrnehmung des Familienbegriffs als subjektiv. Individuell werden Zuschreibungen über die Zugehörigkeit und

deren verschiedenen Funktionen der Familienmitglieder*innen getätigt. Dies steht in Abhängigkeit zu der individuell gewählten Lebensform und deren Gemeinschaft. (vgl. Ecarius et. al., 2011 S.9-15)

Abschließend steht die sozialwissenschaftliche Perspektive im Fokus. Im Hinblick auf die Familienvorstellung wird der Begriff der Familie als eine soziale interaktive Gruppe beschrieben, dessen Mitglieder*innen eine persönliche Beziehung sowie verschiedene soziale Erwartungen und Funktionen zueinander zeigen. Der Beziehungsaspekt ist aus soziologischer Sicht charakteristisch und prägt somit den Familienbegriff, da das Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitglieder*innen in der Regel auf einer solidarischen Basis besteht. (vgl. Huinink, 2009) Die Soziologie geht dabei von einer Entwicklung durch Sequenzen verschiedener Lebensebenen aus. Hierbei entsteht die dreigliedrige Familienbeziehung aufgrund des vorherigen, zweigliedrigen Liebesverhältnisses. Diese Vorstellung ist auch durch die kulturellen Veränderungen hinweg bestehen geblieben. Somit entstehen Familien aus dem gemeinsamen Vollzug verschiedener Lebensetappen. Um auf den Aspekt der Interaktivität innerhalb der Familie zurückzukommen, wird die Familie aus soziologischer Sicht als Kommunikationssystem betrachtet. In dem das alltägliche Interagieren und Kommunizieren eines jeden Menschen sowie die Vielzahl an verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten eine wichtige Rolle spielt. (vgl. Ecarius et. al., 2011,S.9-15) Familie wird allerdings auch als ein geschützter Raum wahrgenommen, indem besonders die sozialen und gesellschaftlichen Normen sowie die Entwicklung, in Form von Erziehung, berücksichtigt werden. (vgl. Huinink, 2009)

Zusammenfassend kann keine einheitliche Definition des Familienbegriffes gefunden werden, da aufgrund vielerlei verschiedener Perspektiven und Faktoren „Familie“ als individueller Begriff gesehen wird und kaum die Gesamtheit der familialen Merkmale und Formen berücksichtigt werden kann. Dennoch stellt besonders der Faktor der verschiedenen Generationen innerhalb einer Familie ein essenzielles Merkmal der Familienvorstellung dar, wodurch sich der Begriff der Eltern-Kind-Gemeinschaft innerhalb der Gesellschaft etabliert hat. Die Integration dieses Bildes bezieht viele verschiedene Formen wie z. B. die gleichgeschlechtlichen Familien (Regenbogenfamilien) als auch allein-erziehende Familien und Patchworkfamilien mit ein. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2023)

1.2 Wandel der Familie

Im Hinblick auf die stetige Veränderung des Familienbegriffs ist es sinnvoll, die historischen Entwicklungen und Veränderungen der Familie als Lebensform sowie die verschiedenen Indikatoren des familialen Wandels näher zu betrachten. Besonders die soziologische als auch die anthropologische Forschung beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit den historisch differenzierten Leitbildern der verschiedenen Zeitabschnitten. Hierbei rücken besonders das

vormoderne sowie das moderne Zeitalter ab dem 19. Jahrhundert in den Fokus. Beginnend wird der Blick auf die Hochkulturen der Alten Welt gerichtet. Mit der Gewinnung verschiedener erster Erkenntnisse über familiäre Strukturen wie bspw. die Entdeckung der Prinzipien der Mutter- und der Vaterschaft, stellt die „Familie“ einen bedeutenden Teil der damaligen Gesellschaft sowie der menschlichen Entwicklung dar. In diesem Zusammenhang wird die Erkenntnisgewinnung genutzt, um verschiedene Rahmenbedingungen und Regeln in Bezug auf die Abstammung, Verwandtschaft und Vererbung zu entwickeln und ein gesellschaftliches Konzept als Basis für die wirtschaftliche und soziale Ordnung zu generieren. Beispielsweise konnten durch diese Strukturen Macht- als auch finanzielle Verhältnisse abgesichert und geregelt werden.

Während der Fokus der Neuzeit auf den gesellschaftlichen Regelungen und der Gewinnung von familiären Erkenntnissen liegt, entwickelt die Antike ein prägendes Leitbild für weitere Zeitalter. In diesem Bild liegt besonders die Rolle des Mannes im Fokus der Familienbedeutung. Hierbei wird die Familie als eine Art häusliche Genossenschaft beschrieben (im griechischen: Oikos), welche aus dem Familienvorstand, dem Ehemann, der Ehefrau und den Kindern sowie den Sklaven besteht. Diese stehen unter der Macht des Mannes, welcher unbegrenzte Entscheidungsbefugnisse über die Familie besitzt. (vgl. Huinink, 2009) Die Zeit des Altertums und der Antike ist geprägt durch eine hohe Sterblichkeitsrate, da eine geringe Lebenserwartung vorlag. Dies ist durch die damaligen gesellschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse zu erklären. Zudem unterliegt die familiäre Lebenspraxis einem späten Heiratsalter der Männer und einem frühen Heiratsalter der Frauen. Dieser Aspekt macht die Stellung und Bedeutung der Frau dieser Zeit deutlich. Somit etablierte sich ein Leitbild, welches Jahrhunderte später und mit dem Wandel des Familienbegriffs fortbestand. (vgl. Schierbaum, 2020, S.14-16)

Zurzeit der Völkerwanderungen und speziell des Mittelalters stand im Vordergrund der Familienpraxis die Lebens- und Familienform der Sippe. Hierbei haben sich verschiedene Lebensgemeinschaften durch unterschiedliche Gründe wie religiöse oder verwandtschaftliche Gründe zusammengefügt. Beispielsweise stellen bis vor der Verbreitung des Christentums besonders der wirtschaftliche Gewinn und der somit generierten Absicherung der Sippe einen relevanten Faktor der Eheschließung dar. Die Verbreitung des Christentums stellt einen Wandel der Familien- und Ehevorstellung dar. Wirtschaftliche Zwecke der Eheschließung rücken in den Hintergrund. Religiöse und monogame Motive wie Treue stellen nun die Norm der Gesellschaft dar. Durch die Neuorientierung des Familienbegriffs wurde die Lebensform der Sippe sowie der Vielehe tabuisiert. Mit der Zeit entwickelte sich auf Basis des religiösen Weltbildes ein neues Leitbild einer Familienform. Entgegen der Vorstellung hat sich die „Haushaltsfamilie“ durch die steigende Arbeitsteilung innerhalb der Gesellschaft etabliert, wobei erneut der wirtschaftliche Gewinn als Motiv der Familienbildung gilt. Besonders in dieser Zeit verzeichnet die Geburtenrate als auch die

Sterberate einen besonders hohen Anstieg. In diesem Zeitalter war es nicht unüblich, im Laufe der Ehe bis zu 20 Kinder zu gebären, welche allerdings eine niedrige Lebenserwartung hatten, aufgrund der schlechten hygienischen und medizinischen Verhältnisse. Die „Haushaltsfamilie“ generiert wesentliche Kennzeichen für die neuzeitlichen Formen der Familie wie bspw. die Rolle und Funktion der Geschlechter. (vgl. Kriwet, 2022) Der Mann sorgt somit für die ökonomische und finanzielle Absicherung der Familie und die Frau für die Haushaltspflichten als auch für die Familie, sprich die Erziehung und Betreuung der Kinder. (vgl. Schierbaum, 2020, S.4-16)

Besonders um das 18. bis 19. Jahrhundert sind neben der Haushaltsfamilie weitere Familienformen gegeben und somit geprägt durch die Pluralität verschiedener Familientypen. Beispielsweise war die „Patchworkfamilie“ weit verbreitet, da so Haushaltsfamilien die wirtschaftliche als auch finanzielle Lage absichern konnten. Die „Mehrgenerationsfamilie“ dagegen war weniger verbreitet aufgrund der niedrigen Lebenswahrscheinlichkeit. (vgl. Nave-Herz, 2010, S.39-49)

Im Laufe der Zeit wandelten sich die Lebensverhältnisse und ebenso die Bedeutung von Familie. Besonders zur Zeit des Nationalsozialismus demonstrierte sich ein ideologisches Rassenbild bzw. Leitbild der Familie. Die Familie wurde ein gelenktes Produkt der Nationalsozialist*innen, welche nach der Rassenlehre entwickelt und erzogen worden sind. Beispielsweise waren keine sogenannten „Mischehen“ erlaubt, sprich keine Vermischung unterschiedlicher Rassen. Orientierung des Familienbildes war dabei die germanistische Sippe, sprich der bäuerlichen Großfamilie. Eine Kleinfamilie stellt dabei ein Risiko für das System dar, aufgrund der privaten und unkontrollierbaren Verhältnisse. Das Leitbild sah ebenso ein frühes Heiratsalter als auch eine hohe Geburtenrate vor, um das deutsche Volk zu stärken. Des Weiteren gab es verschiedene Ansätze zur „Stärkung des Volkes“: zum einen die nationale Pflicht der Bürger*innen und zum anderen Einrichtungen wie „Lebensborn“. Diese Einrichtung stellt eine Aufzuchtstation für arische Nachkommen dar. Hierbei wurden arische Frauen gezwungen, Kinder zu gebären, welche anschließend der SS zur Erziehung übergeben werden mussten. Dieses Vorgehen stellt jegliche moralischen und ethischen Strukturen infrage als auch die bisher bestehenden Familienstrukturen und -bedeutungen. (vgl. Kriwet, 2022)

Nach dem zweiten Weltkrieg, sprich ab den 1950er Jahren, wandelte sich das bisher vertretende Familienbild extrem. Viele Familien waren aufgrund der Kriegsangriffe sowie der Vertreibung und der dazugehörigen Flucht zerstört. Die Sterblichkeitsrate besonders der Männer, ist durch den Krieg extrem angestiegen, wodurch besonders der Arbeitsmarkt litt. Mit der Regeneration des Systems und der Gesellschaft rückte die Rolle des Mannes erneut in den Fokus als „Ernährer der Familie“. Das Familienbild der 50er -Jahre änderte sich zu einer „Zwei-Generationen-Kleinfamilie“, welches z.B. durch die Medien innerhalb der Gesellschaft gefördert wurde. Somit wurde ein Leitbild geformt, welches noch heute als eine

weitverbreitete Familienform gilt. (vgl. Kriwet, 2020) Mitte bis teilweise Ende des 20. Jahrhunderts wurden weiteren Ansätze der Familienbedeutung und -strukturen geschaffen. Seit dieser Zeit bedeutet Familie nicht nur „diese eine Familie“, sondern „Familien“. Gleichberechtigung der Geschlechter, freie Entfaltung innerhalb der Partner- und Sexualitätswahl sowie Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Job und Kindern und vielen weiteren, welche die Vielseitigkeit der Familienbedeutung bis heute prägen. (vgl. Schierbaum, 2020, S.4-16)

Durch die verschiedenen Leitbilder wird deutlich, dass sich die Familienbedeutung mit der historische Prägung durch bspw. verschiedene Lebensbedingungen verändert hat. In diesem Zusammenhang stehen einige Indikatoren, welche den familialen Wandel weiterhin fördern. Eine essenzielle Rolle innerhalb der Veränderungen des Familienbegriffs spielt die Bedeutung von Ehe und Scheidung. Schon im 19. Jahrhundert ist eine erhöhte Instabilität der Ehe und der Familie gegeben. Dies ist durch die mangelnden Lebensbedingungen, besonders im hygienischen und medizinischen Bereich und der somit verbundenen niedrigen Lebenswahrscheinlichkeit zu erklären. Ende der 1940er - und Anfang der 1950er -Jahre ist ebenfalls ein enormer Anstieg der Heirats- als auch Scheidungsquoten zu erkennen, welche durch die Folgen des zweiten Weltkrieges erklärbar sind.

Die verschiedenen Lebensverhältnisse und Lebenssituationen sind Teil des familialen Wandels. Allerdings ist mit der Zeit erkennbar, dass sich ein Bedeutungsverlust von Ehe und Scheidung innerhalb der Gesellschaft etabliert hat und somit den Rückgang der „gewöhnlichen“ Kernfamilie produziert. Dieser Rückgang fördert allerdings die Freiheit der individuellen Lebensgestaltung und somit auch der Familiengestaltung, wodurch viele moderne Möglichkeiten und Chancen entstanden sind. In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der Familienhaushalte stark gesunken. Beispielsweise sind etwa 30% der Menschen innerhalb eines Familienhaushaltes integriert, da andere Lebensformen für die Gesellschaft attraktiver zu sein. (vgl. Nave-Herz, 2020, S.39-49) Aus heutiger Sicht kann dies nur bestätigt werden. Der Traditionsverlust von Ehebündnissen und Scheidung bietet den Menschen neue Perspektiven. Beispielsweise ist die Scheidung ein mittlerweile „normaler“ Prozess des gesellschaftlichen Lebens. Dies liegt vor allem an der Verabschiedung der Reformen des Scheidungsrechts 1977, da so eine Enttabuisierung entwickelt wurde. Durch diese „Erleichterung“ fiel es den Menschen häufig „leichter“, sich von einer Partnerschaft zu trennen. Dies würde zudem erneut auf den Bedeutungsverlust der Ehe hindeuten. Außerdem liegt durchschnittlich die Erwartungshaltung der Menschen gegenüber einer Ehe oder einer Partnerschaft verhältnismäßig hoch, wodurch viele Beziehungen scheitern. (vgl. Huinink, 2009) Die erhöhte Erwartung resultiert sich aus der Steigerung des Wohlstandes. Beispielsweise an der Entwicklung des Sozial- und Bildungssystem als auch den Möglichkeiten der Gleichberechtigung der Geschlechter. (vgl. Nave-Herz, 2020, S.39-49)

Ein letzter wichtiger Aspekt des familialen Wandels stellt die Frage des Kinderwunsches dar. Die Geburtenrate hat besonders in den letzten Jahren extrem abgenommen. Laut dem Statistischen Bundesamt sind 2022 etwa 739.000 Kinder in Deutschland zur Welt gekommen. Im Vergleich ist die Geburtenrate somit in den letzten drei Jahren um 5,5 % gesunken. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2023) Der generelle Kinderwunsch liegt prozentual bei um 80 %, dennoch scheint die Gesellschaft beeinflusst. Beispielsweise stellt die eigene Erwartungshaltung ein großes Hindernis des Kinderwunsches dar, da die Kinderzahl meist gemindert bzw. beschränkt wird durch die Bedürfnissicherung. Des Weiteren hat die berufliche Aussicht eine besonders hohe Gewichtung für die Verwirklichung des Kinderwunsches. Durch die gegenwärtigen Möglichkeiten hat die Berufstätigkeit für jegliches Geschlecht eine hohe Relevanz. Dementsprechend ist es für die Frau eine essenzielle Entscheidung, da der Wiedereinstieg nach einer Schwangerschaft als auch die Aufstiegschancen sich für die Betroffenen schwierig gestalten. In der heutigen Zeit scheint es einfacher, die Arbeit und die Familie zu vereinbaren, doch zeigen sich anderweitige Hindernisse wie bspw. geringe Betreuungsplätze innerhalb des Kindergartens als auch fehlende Ganztagsangebote seitens der Schulen. All diese Faktoren: die gegebenen Lebensbedingungen, Bedeutungsverlust der Ehe, Instabilität der Partnerschaften als auch die Hindernisse des Kinderwunsches werden auch zukünftig den Wandel der Familie fördern und weitere neue Perspektiven generieren. (vgl. Huinink, 2009)

1.3 Moderne Familienformen im Fokus

Das „klassische“ Familienbild der „Kernfamilie“ ist seit Jahren eine prägende Lebensform der Gesellschaft. Sie stellt dabei eine Art Prototypen einer generalisierten Familienform dar, welcher in vielen Lebensplanungen als Vorstellung und Orientierung integriert ist. Die Kernfamilie als gesellschaftliche Norm besteht dabei aus den „klassisch“ verbreiteten Rollen der Eltern „Mutter“ und „Vater“ und der der „Kinder“. Durch den familialen Wandel entstanden gesellschaftliche Diskussionen, welche einen relevanten Einfluss und Prägung auf die Gesellschaft genommen hat und durch die Veränderungen der Gesetzgebung viele Familienformen innerhalb der Gesellschaft etabliert und akzeptiert wurden. Beispielsweise sind Familienformen wie Mehrgenerationsfamilien, Ein-Eltern-Familien, Stief- und Patchworkfamilien als auch Regenbogenfamilien und anderen im alltäglichen Leben der Menschen sichtbar. (vgl. Lück et.al., 2019) In der Familiensoziologie werden die einzelnen Familienformen entsprechend verschiedenen Merkmalen differenziert. Neben der Kernfamilie wird oft von der „Mehrgenerationsfamilie“ gesprochen. Diese Form enthält mehrere Generationsbeziehungen, in der mindestens drei durch Abstammung verbundene Generationen und somit Kernfamilien aufeinanderfolgen. Für die Familienbildung gelten allerdings keine Kriterien wie ein vorhandenes Ehesubsystem noch ein gemeinsamer Lebenshaushalt. In der Vergangenheit trat diese Familienform seltener auf, da die

Lebensbedingungen wie die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit und die niedrigen Lebenserwartungen dies nicht zuließen. Dabei weist diese Familienform vielerlei Möglichkeiten für die Menschen auf. Beispielsweise gilt das Prinzip des „Geben und Nehmens“, wodurch eine Wechselwirkungsbeziehung innerhalb der Familie und somit Transferleistungen zwischen den Generationen erbracht werden können. Durch dieses Prinzip können die verschiedenen Generationen voneinander profitieren. Dennoch ist festzustellen, dass Mehrgenerationsfamilien ebenso mit stark andauernden Belastungen kämpfen, da die Freiheit in einigen Lebensbereichen eingeschränkt wird. (vgl. Nave-Herz, 2005, S. 47-50.)

Eine weitere Familienform ist ebenso geprägt, wenn nicht sogar angewiesen auf die Hilfe und Mitwirkung des sozialen Umfeldes. Es handelt sich hierbei um die Ein-Eltern-Familienform. Im Allgemeinen wird dabei eine Zusammensetzung des Haushaltes aus einem einzelnen Elternteil und den dazugehörigen Kindern beschrieben. Dieser wirkt alleinerziehend und ist für Aufgaben der Familie wie Versorgung und Betreuung verantwortlich. Die Kinder werden meist innerhalb des *Residenzmodells* betreut. Allerdings nimmt mit der positiven Verbreitung das *Wechselmodell* zu, indem die Kinder bspw. 2 Wochenenden im Monat von dem anderen Elternteil betreut werden. Die Ein-Eltern-Familien lassen sich keiner homogenen Masse zuordnen, da sie sich in vielerlei Hinsicht wie der Anzahl und Alter der Kinder als auch Gründe für das Alleinerziehen unterscheiden. 2020 lag die Zahl der Ein-Eltern-Familien bei rund 1,4 Millionen Familien. Von diesen waren etwa 88 % Ein-Mütter-Familien, wodurch oftmals Mütter mit dem Begriff „Alleinerziehend“ in Verbindung gebracht werden. Dieses Konzept ist durch verschiedene Hindernisse geprägt wie der geringen Ressourcenausstattung oder der Vereinbarkeit verschiedener Lebensbereiche. Somit benötigt es viel Unterstützung seitens des sozialen Umfeldes, da alleinerziehende Familien oftmals mehr von Armut gefährdet sind als Zwei-Eltern-Familien. Demnach entstehen viel intensivere Beziehungen zwischen Eltern und Kindern auf. (vgl. Berghammer et.al., 2023, S. 544-563) Dennoch gibt es ebenso positive Erkenntnisse. Beispielsweise besteht eine gewisse Entscheidungsmacht sowie die positive und stärkende Selbstentwicklung durch die alleinige Versorgung. Die Kinder erlernen so früher selbstständiger zu sein, durch das ein leichter Einstieg in das spätere Leben einfacher fällt. (vgl. Peukert, 2019, S. 313-316)

Dennoch muss das alleinerziehende Kriterium nicht dauerhaft sein, wodurch sich die nächste Familienform abzeichnet. Hierbei handelt es sich um das Modell der Stief- bzw. Patchworkfamilien. Von Stieffamilien ist auszugehen, wenn biologische und soziale Elternbeziehungen aufeinandertreffen in Form von einem leiblichen Elternteil und einem/r neuen Partner*in. Somit entsteht eine Art Formung zweier Haushalte. In diesem Fall können Kinder bis zu vier Elternteilen besitzen. Durchschnittlich ist die Stieffamilie größer als das klassische Bild der Kernfamilie. (vgl. Peukert, 2019, S. 333-336) Innerhalb der

Haushaltszusammenführung entsteht eine multiple Elternschaft mit komplexen Strukturen und Grenzen, was anfänglich zu Herausforderungen führen kann. Stieffamilien sind eine besonders heterogene Familienform, da es vielseitige Möglichkeiten zur Familienbildung von Stieffamilien gibt. In dem Fall unterscheidet man zwischen einfachen Stieffamilien, (ein Elternteil bringt die leiblichen Kinder in die Beziehung) zusammengesetzte Stieffamilien (wenn beide Elternteile, eigene leibliche Kinder in die Beziehung integrieren) und komplexe Stieffamilien, auch Patchworkfamilie genannt (sowohl eigene leibliche Kinder aus vorherigen Partnerschaften als auch gemeinsam gezeugte Kinder innerhalb der Familie). (vgl. Steinbach, Anja, 2023, S. 573-576) Der Begriff der „Stieffamilie“ ist oft negativ behaftet, allerdings zeigen soziologische Studien, dass durch die Erfahrung und das Zusammenwirken eines neuen Familiensystems neuwertige Chancen für alle Beteiligten generiert werden. (vgl. Steinbach, 2023, S.589-590)

Neue Chancen und Perspektiven eröffnen sich ebenso für eine weitere Familienform. Durch die Verabschiedung des Gesetzes der „Ehe für alle“ am 01. Oktober 2017 erhielt die gleichgeschlechtliche Familienbildung neue Möglichkeiten wie zum Beispiel das Adoptieren von Kindern. Es handelt sich um die sogenannte gleichgeschlechtliche Familienform oder auch „Regenbogenfamilie“, welche durch die bestehenden homosexuellen Paarbeziehungen geprägt sind. In Deutschland wachsen schätzungsweise 14.000 Kinder innerhalb einer Regenbogenfamilie auf. (vgl. Bergold et.al., 2018) Der Wunsch eines Kindes innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ist dabei allerdings sehr viel höher mit 23-43 % als letztendlich realisierbar scheint. Die Realisierung des Kinderwunsches könnte in Form einer Pfleg- oder Adoptivschaft als auch als künstliche Befruchtung erfolgen. Trotz neu geschaffener Möglichkeiten und der somit verbundenen Akzeptanz spielt besonders Diskriminierung eine wichtige Rolle. Vorurteile wie „die Kinder würden zukünftig ebenso homosexuell werden“ oder „lesbische Mütter lassen keine männliche Nähe zu“ begleiten den Alltag der Regenbogenfamilien. Besonders für die Kinder sind diese Erfahrungen schwer zu verarbeiten, wodurch allerdings die intensive Zuwendung der Mütter oder der Väter notwendig ist. Generell zeigen Regenbogenfamilien eine zur Gleichheit bedachte Aufmerksamkeits- als auch Aufgabenteilung innerhalb der Familie. Allerdings ist kein genereller Unterschied im Erziehungsverhalten zu zweigeschlechtlichen Familien erkennbar. (vgl. Peukert, 2019, S. 514-517) Ebenso ist die Adoptiv- bzw. Pflegefamilie zu benennen, welche eine prägende Rolle in der Gesellschaft spielt, allerdings in diesem Kontext weniger relevant erscheint. Zusammenfassend ist es wichtig, die Familienbedeutung als auch den familialen Wandel zu kennen, um verschiedene Prozesse wie auch die Gewaltproblematik verstehen zu können.

2 Gewalt in Familien

Die Thematik der „Gewalt“ ist eine ernst zu nehmende Begrifflichkeit innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaft. In vielen Bereichen wie bspw. im eigenen Wohnraum und Haushalt sowie bei der Arbeit oder der Schule als auch in den sozialen Medien nimmt „Gewalt“ verschiedene Formen an. Sie kann dabei jeden Menschen jeden Alters sowie sozialen Stand und Status treffen. Besonders stark sind dabei Frauen von Gewalt betroffen. In Deutschland ist davon auszugehen, dass mindestens jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Lebensverlauf Opfer von Gewalt, besonders von sexualisierter und körperliche Gewalt wird. Somit rückt partnerschaftliche Gewalt als auch Gewalt in Verbindung mit deren Kindern und Familien in den Fokus dieser Arbeit. (vgl. BMFSFJ, 2022) Gewalt in Familien und besonders gegenüber Frauen und Kindern wird Jahrzehnte mit der Vermittlung von Macht und Disziplin suggeriert und erst in den späten 1970er-Jahren als ernstzunehmende Thematik aufgegriffen. Erst im Jahr 2000 wurde das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ innerhalb §1631, Abs. 2 BGB verabschiedet. (vgl. Oberwittler, 2022, S. 1240-1241) Gewalt in Familien gilt dennoch als stark verbreitet und schwer kontrollierbar. Aufgrund dieser Erkenntnis gehört Gewalt zu eines der schwerwiegendsten Defiziten der Gesellschaft aufgrund ihrer Vielseitigkeit und der Ambiguität der Kennzeichen und Einflussfaktoren. Somit ist es wichtig, die Thematik zu enttabuisieren und über Grundlagen und Rahmenbedingungen als auch über An- und Kennzeichen aufzuklären. (vgl. Heimann, 2021, S. 3-11)

2.1 Begriffsdefinition „Gewalt“

Der Begriff der „Gewalt“ steht in enger Verbindung zu den Begrifflichkeiten „Konflikt“ und „Aggression“ aufgrund ihrer ähnlichen Bedeutung als auch dem Aspekt, dass sie sich in bestimmten gesellschaftlichen Vorgängen einander bedingen. Dabei wird das Anwenden von Aggression und Gewalt als letzte Handlungsoption einer Konfliktlösung verstanden, besonders wenn keine anderen möglichen Methoden gegeben sind. Aufgrund dieser Erkenntnis sowie der ähnlichen Sinnhaftigkeit ist es im Hinblick auf den Gewaltbegriff relevant, diese klar voneinander zu differenzieren, um Abgrenzungen zu generieren. Beginnend wird der „Konflikt“ als natürlicher Teil der menschlichen Interaktion verstanden, welcher auf einer Basis verschiedener Ausgangspunkte, in Form von verschiedenen Sichtweisen, Bedürfnissen oder Zielen, auftritt. Konflikte gelten als schwer kontrollier- als auch steuerbar, da sie mit einer möglichen Konsequenz einer Eskalation in Verbindung mit aggressiven oder gewalttätigen Handlungen verbunden sind. (vgl. Heimann, 2021, S.3-11) Im Hinblick auf den Begriff der „Aggression“ oder der „Aggressivität“ tritt diese als Folgereaktion eines Konfliktes auf. Als aggressive Handlungen werden Verhaltensweisen beschrieben, mit dem Motiv, anderen Mitmenschen Schaden zuzufügen. Dabei spielt die Erscheinung von Aggression eine relevante Rolle, da eine extreme Form von Aggression

den Begriff „Gewalt“ resultiert. (vgl. Selg, 2000) Somit wird die Abhängigkeit als auch Sinnhaftigkeit dieser Begriff deutlich, wodurch eine Ausdifferenzierung möglich ist. Im Folgenden wird der Gewaltbegriff näher betrachtet.

Das Wort „Gewalt“ ist herkömmlich aus dem Althochdeutschen transportiert und als körperliche Macht oder Überlegenheit in Form von physischen, psychischen, sexuellen und verbalen Kraft in jegliche Lebenssituationen und Lebensphasen zu verstehen. (vgl. Heimann, 2021, S. 3-11) Im Jahr 2002 definiert die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Gewaltbegriff folgendermaßen:

„Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2003)

Hinsichtlich dieser Definition als auch den komplexen Faktoren der Gewaltentstehung wird eine Klassifizierung vorgenommen, um eine differenzierte Betrachtung zu ermöglichen. Dabei wird eingeteilt in a) individuelle Gewalt, b) zwischenmenschliche Gewalt und c) kollektive Gewalt. Bei der „individuellen Gewalt“ wird von der Gewalt gegen die Person selbst ausgegangen. Zum Beispiel gelten Selbstverletzung und Selbstmord als individuelle Gewalt. Die „zwischenmenschlichen Gewalt“ geht dabei von einer ausübenden gewalttätigen Partei aus. Zum einen wird die Gewalt innerhalb eines Beziehungs- oder Familiensystems (bspw. partnerschaftliche Gewalt) und zum anderen in die Gewalt gegenüber Unbekannten unterteilt. Die kollektive Gewalt geht dabei von einer kollektiven Gemeinschaft aus. (bspw. wäre ein Krieg dem zuzuordnen) Diese Einteilung dient als Basis im Umgang mit Gewalt in verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten sowie den verbundenen Motiven. (vgl. Heimann, 2021, S. 3-11)

Bei den verschiedenen Motiven oder auch Beweggründen von Gewalt ist keine einheitliche Erklärung zu finden aufgrund der Individualität des Menschen. Dennoch lassen sich verschiedenen häufige „Funktionen“ der Gewalt identifizieren. Dazu gehören bspw. Macht und Kontrolle als Motiv, aber auch Frustration und Aggression durch individuelle Lebenssituationen sowie der Befriedigung der Langenweile, welche den Lebensraum als erlebnisreich darstellt. Dies lässt sich auch auf psychische Störungen und Erkrankungen zurückverfolgen, welche ebenso als Motiv gelten. Verteidigung , Schutz und Rache verschiedener Beziehungssysteme können ebenso Gewalt auslösen. (vgl. Gugel, 2008) Entsprechend wird deutlich, dass sich Gewalt grundlegend an Menschen richtet. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was den Menschen als Individuum verletzlich macht. In der Regel besitzt der Mensch seit der Integration innerhalb der Gesellschaft das Privileg, über den individuellen Körper selbst zu verfügen, dies sowohl physischer als auch

psychischer Natur. Diese sogenannte „Doppelkörperlichkeit“ ist gefährdet, wenn Täter*innen ihnen dieses Recht nehmen durch verschiedene Formen von Gewalt wie z.B. durch sexualisierte oder körperliche Gewalt. Die Betrachtung der Doppelkörperlichkeit ermöglicht ein fortschrittliches Verständnis der individuellen Erscheinungsform von Gewalt sowie deren Auswirkungen. Zu diesem Aspekt wird in den nächsten Kapiteln näher Bezug genommen. (vgl. Krämer, 2005, S.6-7) Vermehrt wurde auf die individuellen Erscheinungsformen von Gewalt aufmerksam gemacht, welches eine abschließende Betrachtung deutlich machen soll. Gewalt tritt wie schon erwähnt, in unterschiedlichen Formen auf bspw. die relevanten Formen im Überblick: Als körperliche Gewalt wird jede körperliche Auseinandersetzung bis hin zur Tötung verstanden (bspw. Körperverletzung, Raub etc.). Unter psychische Gewalt werden alle verbalen Auseinandersetzungen mit unter Beleidigungen und Drohungen inbegriffen (bspw. Stalking und Mobbing). Sexualisierte oder sexuelle Gewalt ist ein Mix aus den vorherig genannten Formen und beschreibt den Zwang zu sexuellen Handlungen (bspw. Vergewaltigung, sexuelle Belästigung etc.) Die soziale als auch ökonomische Gewalt sind weniger verbreitet, allerdings geprägt durch die Kontrolle in Bezug auf die soziale Integration als auch die finanziellen Gegebenheiten. Besonders relevant für die Gesellschaft als auch für diese Arbeit wird die Gewaltform der „häuslichen Gewalt“, welche in den folgenden Kapiteln näher thematisiert wird. (vgl. Einbock, 2023)

2.2 Häusliche Gewalt

Die „häusliche Gewalt“, auch genannt „familiäre Gewalt“ oder „partnerschaftliche Gewalt“ stellt neben den bereits angesprochenen Gewaltformen eine weitere stark verbreitete Erscheinungsform von Gewalt dieser Gesellschaft dar. Der Begriff „häusliche Gewalt“ erhält verschiedene Definitionen aufgrund des individuellen Gewaltmusters und -dynamiken und der somit verbundenen Merkmalen, die innerhalb des Gewaltzyklus auftreten. Wie die Begrifflichkeit „häusliche Gewalt“ verrät, ist von intentionalen Gewalttaten innerhalb eines Familien- oder Beziehungssystems auszugehen. Das bedeutet, dass häusliche Gewalt besonders Lebenspartner*innen als auch Ex-Partner*innen sowie Kinder und Familienangehörige gefährden kann. (vgl. Steingen, 2020, S. 20-22) Dabei stellt weder die biologische Abstammung noch ein gemeinsames Wohn- oder Haushaltsverhältnis eine Grundvoraussetzung für häusliche Gewalt dar. Somit kann familiäre Gewalt jeden Menschen, jeden Alters, jeden Geschlechts und Standes als auch jeder Familie widerfahren. Die Gewalt kann sich ebenso in doppelter Natur auswirken, was in den meisten Fällen generationsübergreifend geschieht. Zum Beispiel Gewalt gegenüber der Frau und dem Kind. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020)

Die häusliche Gewalt umfasst dabei jede zielgerichtete gewalttätige Handlung, welche den Menschen sowohl körperlich, psychisch und emotional als auch sexuell und ökonomisch

bedrohen und schaden kann. (vgl. Steingen, 2020, S.20-22) Somit reicht häusliche Gewalt von Handlungen wie Schubsen, Treten, Schlagen bis hin zu Drohungen, Stalking und Belästigen, Freiheitsberaubungen sowie jeglichen sexuellen, ungewollten Handlungen und tätlichen Übergriffen. In schweren Fällen häuslicher Gewalt kann der Gewaltakt sogar tödlich enden. (vgl. Büttner, 2020, S.6) Häusliche Gewalt in ihrer Komplexität ist in jeglichen Erscheinungsformen strafbar und es wird innerhalb des Strafrechts nicht differenziert, ob Gewalthandlungen innerhalb eines Beziehungssystems auftauchen. (vgl. BMFSFJ, 2022)

Innerhalb der jährlichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 mehr als 143.500 Fälle von häuslicher Gewalt verzeichnet. Im Jahr 2020 hingegen fielen die Fallzahlen von häuslicher Gewalt deutlich höher aus: Etwa 148.000 Fälle von häuslicher Gewalt lagen dem Bundeskriminalamt vor. Insgesamt lässt sich eine Minimierung feststellen, allerdings zeigen hingegen die letzten fünf Jahre eine steigende Tendenz. Somit gilt die häusliche Gewalt als deutlich etabliert innerhalb der Gesellschaft. (vgl. BMFSFJ, 2022) Besonders die Frauen stehen im Fokus der Betroffenen von häuslicher Gewalt. In knapp vier von fünf Fällen (80 %) gelten Frauen als Opfer von partnerschaftlicher Gewalt. (vgl. Bundesregierung, 2022) Ursächlich für diese Erkenntnis scheint das ungleiche Machtverhältnis der einzelnen Geschlechter zu sein. (vgl. Institut für Menschenrechte, 2023) Folgende Darstellung gibt dabei einen Überblick über die Menge der polizeilich erfassten Betroffenen von häuslicher Gewalt. (siehe Anhang 1)

Im Vergleich zu den „absoluten“ Gesamtzahlen ist klar feststellbar, dass über 80 % der Frauen von familiärer Gewalt betroffen sind und als Opfer bezeichnet werden können. In etwa acht von zehn Fällen stellt dabei das männliche Geschlecht die Rolle des Täters dar. Im Jahr 2021 gelten bspw. 300 weibliche Personen als Opfer von Tötungsdelikten, von denen 113 Fälle tödlich ausgingen. Die männliche Opferzahl lag bei etwa 68 Fällen, von denen 14 Fälle einen tödlichen Ausgang besaßen. Besonders stark ist die ungleiche Betroffenheit in Fällen von Stalking, Bedrohung und Nachstellung festzustellen: Knapp 30.700 Frauen waren 2021 diesbezüglich betroffen, wohingegen ausschließlich knapp 3000 Männer betroffen waren. (vgl. Bundesregierung, 2022) Diese Zahlen lassen sich als Hellfeld des Kriminalitätsgeschehens bezeichnen. Ein Hellfeld gibt dabei ausschließlich Auskunft über die institutionell bekannten Fälle von häuslicher Gewalt, sprich durch polizeiliche Ermittlungen oder durch das Anzeigen solcher Taten. Dementsprechend werden die Daten innerhalb des Dunkelfeldes als deutlich höher eingeschätzt, welche durch Befragungen oder Umfragen generiert werden. Somit zeigen die oben genannten Daten nur einen Teil des realen Gewaltgeschehens innerhalb dieser Gesellschaft, da die realen Fallzahlen durch das Anzeigeverhalten der Opfer geprägt sind. Beispielsweise sind den Behörden weniger als 80% der Fälle von häuslicher Gewalt bekannt. Viele Frauen, aber auch Männer werden durch äußere Einflüsse wie die Reaktionen des sozialen Umfeldes oder durch personenbezogene

Einflüsse wie Scham und Hoffnung geprägt und somit deren Anzeigedynamik und der verbundenen Kriminalitätsrealität. (vgl. Hafner, 2020, S.23-27)

Demzufolge bildet häusliche Gewalt ein komplexes Gewalt- und Verhaltensmuster, welches schwere Auswirkungen auf den individuellen Menschen hat. (vgl. Steingen, 2020, S.20-22) Die Komplexität des Gewaltmusters kann innerhalb des Gewaltmodells nach Walker beschrieben werden. Dies ermöglicht einen detaillierten Einblick in das Verhaltensmuster der häuslichen Gewalt. Wie erwähnt verläuft der Gewaltprozess in Form eines Zyklus', welcher kreislaufartig in drei verschiedenen Phasen auftritt: 1. „tension-building phase“ (Spannungsaufbau), 2. „acute battering incident“ (akute Gewalthandlung) und 3. „honeymoon phase“ (Reue/ Ruhe – Phase) Beginnend startet der Gewaltprozess mit der Phase des Spannungsaufbaus, in der sich individuelle Konflikte innerhalb des Beziehungssystems entwickeln. Somit steigert sich im Verlauf das Eskalationspotenzial des Konfliktes. Die Position des Opfers ist dabei geprägt von der Vermeidung der Eskalation des Konfliktes, als auch durch die Verdrängung der eigenen Bedürfnisse und Gefühle, wie bspw. Schutz und Frieden. (vgl. Leidecker, 2022, S. 10-12) Die Entwicklung des Konflikts oder der ersten Phase liegt dabei in der alleinigen Verantwortungsmacht des/der Täter*in. Die endgültige Eskalation wird dabei oft durch die geringen Konfliktlösefähigkeiten begründet, da keine anderen Handlungsoptionen möglich erscheinen. (vgl. Steingen, 2020, S.20-22)

In der Regel wird in der Praxis die Schuldfrage seitens des/der Täter*in oft dem Opfer zugesprochen. Folgend wird die zweite Phase produziert, aufgrund der Eskalation und des somit verbundenen akuten Gewaltaktes. Hierbei wird dem Opfer körperlicher, psychischer, sexueller oder sozialer Schaden zugefügt. Die Beendigung liegt dabei in der Bestimmung des/der Täter*in aufgrund des überproportionalen Machtverhältnisses. Abschließend folgt nach Beendigung der zweiten Phase die Reue – oder auch Ruhephase. Hierbei spielen Reue und Scham eine große Rolle aufgrund der Angst der Beendigung des Beziehungsverhältnisses oder einer Anzeige bei einer Behörde wie der Polizei. Die Naivität oder auch das Empathievermögen der Menschen schenken Hoffnung auf Besserung. Dies tritt in den wenigsten Fällen ein, wodurch der Kreislauf erneut beginnt. (vgl. Leidecker, 2022, S. 10-12)

Zusammenfassend umfasst häusliche Gewalt also verschiedene Beziehungssysteme, Typen und Muster, wodurch Komplexität und Individualität des Begriffs produziert wird. Demzufolge ist es relevant, Aufklärung im Hinblick auf die Grundstrukturen der partnerschaftlichen Gewalt zu leisten. Beispielsweise gehören zu diesen sogenannten Grundstrukturen das Merkmal, das häusliche Gewalt oftmals im eigenen familiären Umfeld stattfindet und somit an einem Ort der Sicherheit, des Schutzes und der Geborgenheit. Ebenso könnte die Bedrohung der Integrität als Attribut genannt werden. Demzufolge scheint die Unversehrtheit des Menschen, sei es physisch oder psychischer Natur, beeinträchtigt. Dies lässt sich aufgrund einer intimen und vor allem emotional geprägten Täter-Opfer-Beziehung erklären. In diesem Zusammenhang ist es essenziell zu berücksichtigen, dass

häusliche Gewalt nicht zwangsläufig durch eine Trennung oder eine Auflösung der Gemeinschaft beendet wird, sondern vom systematischen Verhalten des/der Täter*in abhängig ist. Somit lässt sich eine signifikante Korrelation zwischen dem Dominanz- und Kontrollverhalten und der Ausübung von häuslicher Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen feststellen. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020)

2.2.1 Häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung

Die gesellschaftliche und rechtliche Situation, in welcher die Kinder aufwachsen und leben, hat sich deutlich gewandelt. Besonders seit der Einführung der UN- Konvention ist von einer Fokusverlagerung auszugehen im Hinblick auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder, dies sowohl innerhalb der Familie als auch der Gesellschaft. (vgl. Deutsches Komitee für Unicef, 2023) Kennzeichnend für diesen Aspekt werden die Verbote von körperlichen Bestrafungen als auch demütigende und unzulässige Erziehungsmethoden genannt. Die Mehrheit der Eltern fördert diese Erkenntnis und setzt dies innerhalb des Familiensystems um. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S.7-19) Auf der anderen Seite zeigen sich immer häufiger durch Forschungen und Studien, dass Toleranz und Akzeptanz, gegenüber Gewalt innerhalb der Erziehung, die besorgniserregende Realität der Gesellschaft prägen. (vgl. Deutsches Komitee für Unicef, 2023) Gemäß einer im Jahr 2020 durchgeführten Studie der Deutschen Kinderhilfe lassen sich etwa 50 % der polizeibekanntes Tötungsdelikte auf Problematiken im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung als auch auf Sorge- und Umgangskonflikte zurückführen. Von dieser Gesamtheit betreffen etwa 150 Fälle die Tötung von Kindern, wobei in mindestens jedem vierten Fall von einer Trennungs- oder Sorge- und Umgangsthematik auszugehen ist. Neben diesen schwerwiegenden Fällen der Kindestötung ist nach §225 des StGB ebenso von der sogenannten „Kindesmisshandlung“ und sonstigen Verletzungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls auszugehen. Nach den Hellfello-Untersuchungen scheinen fast 4600 Kinder von Misshandlung betroffen zu sein. (vgl. Becker et.al., 2022, S. 14-16)

Von einer Kindesmisshandlung ist auszugehen, sofern eine Ausübung jeglicher gewalttätigen Handlungen gegenüber der Kinder stattfindet. Diese umfasst sowohl physische, psychische, sexuelle als auch soziale Gewaltformen, welche folglich einen Schaden oder Bedrohung der Lebensqualität als auch des individuellen Wohlbefindens generieren. Dabei bilden die elterlichen Bezugssysteme als auch die nahestehenden Beziehungssysteme die Täterschaft der Gewalt gegen Kinder. (vgl. Deutsches Komitee für Unicef, 2023) Der deutsche Kinderschutzbund definiert den Begriff „Kindesmisshandlung“ wie folgt:

„... als eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame seelische und/oder körperliche Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes

durch Eltern oder andere Erziehungspersonen, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder sogar zum Tode führt.“ (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, 2014, S.1-2)

Die Ausübung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung konzentriert sich besonders häufig auf die ersten Lebensphasen, wodurch besonders für die vulnerable Gruppe ein erhöhtes Risiko entsteht, der z.B. Säuglinge und Kleinkinder angehören. Zu dieser Gruppe zählen unter anderem auch unerwünschte und ungeliebte Kinder, zu welchen kaum bis gar keine Bindungen und Beziehungen aufgebaut werden konnten, als auch Kinder mit Beeinträchtigungen und Behinderungen aufgrund der bestehenden Überforderung und Belastung der elterlichen Fähigkeiten. Hierbei werden enorm die Faktoren der Schwäche und der Schutzbedürftigkeit der Kinder missbräuchlich ausgenutzt und somit Gewalt als Handlungsoption produziert. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S. 7-19)

Neben der generellen Kindesmisshandlung ist es sinnvoll, die Formen der Gewalt auszudifferenzieren. Dabei können die Erscheinungsformen in fünf unterschiedliche Säulen eingeteilt werden. (siehe Anhang 2) Die direkte Gewalt bezieht sich dabei auf die Säulen der körperlichen Kindesmisshandlung als auch der seelischen und sexuellen Misshandlung sowie der Vernachlässigung. Die indirekte Gewalt bildet zusammen mit der Zeugenschaft der elterlichen Gewalt die fünfte Säule der Formen Gewalt gegen Kinder (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, 2014, S. 1-2) Unter körperlicher Misshandlung werden alle physisch und gewalttätig ausgeübten Handlungen von z.B. Schubsen, Treten, Schlagen mit eigenen Mitteln oder Gegenständen bis hin zu Verbrennen und Verbrühen als auch Giftangriffen. (vgl. Deutsches Komitee für Unicef, 2023) Die seelische Misshandlung kann eine ähnliche barbarische Wirkung auf die Kinder haben wie körperliche Gewalt. Die seelische Misshandlung bezeichnet dabei die wiederholte verbale und emotionale Gewalt gegen Kinder, welche sie verängstigt, erniedrigt und demütigt in Form von abwertenden Äußerungen und Diskriminierungen als auch Bedrohungen. Somit können Gefühle der Ablehnung und Wertlosigkeit produziert als auch das Selbstwertgefühl bedroht werden, wodurch die Kinder oftmals mit Aggressivität oder Distanzlosigkeit, aber auch Ängsten reagieren. Aufgrund der fehlenden Anzeichen ist es häufig schwer, seelische Misshandlung zu erkennen, was sie zu einer besorgniserregenden Form formt. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 7-19)

Sexualisierte Misshandlung umschließt währenddessen jegliche ungewollte sexuelle oder sexualisierte Gewalthandlungen. Inbegriffen werden speziell sexuelle Übergriffe und Experimente, Exhibitionismus sowie Vergewaltigungen und der Konsum kinderpornografischer Medien. Es handelt sich somit um einen besonders schweren Eingriff in die seelische und körperliche Integrität von Kindern und stellt somit eine strafbare Handlung dar, wie auch alle anderen Erscheinungsformen der Gewalt. Bei einer

Vernachlässigung handelt es sich hingegen um eine mangelnde Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse der Kinder. Besonders in Bezug auf die Versorgung der Gesundheit sowie auf eine sichere Unterkunft und Bildung und emotionalen Aufmerksamkeit und Beistand. (vgl. Deutsches Komitee für Unicef, 2023) In schweren Fällen kann Vernachlässigung der Kinder tödlich enden aufgrund der unzureichenden Versorgung. Deshalb ist es wichtig, gegebene Anzeichen ernst zu nehmen und sie zu erkennen, was z.B. in Einrichtungen wie dem Kindergarten oder der Schule bspw. durch einen sehr fluktuierenden Besuch innerhalb der Einrichtung als auch Anzeichen wie unzureichenden Körperhygiene oder ein ungepflegtes Aussehen signalisiert werden könnte. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S. 7-19)

Dementsprechend wird durch die indirekte Zeugenschaft partnerschaftlicher Gewalt oder der direkten Gewalterfahrung sowohl die kindliche Entwicklung im kognitiven und emotionalen Bereich als auch der allgemeinen kindlichen Sphären und Bedürfnissen nach Schutz, Sicherheit oder Geborgenheit enorm geprägt und bedroht. (vgl. Deutsches Komitee für Unicef, 2023) Insgesamt stellt somit das direkte Erleben als auch das indirekte Miterleben von häuslicher Gewalt eine Kindesmisshandlung dar, wodurch elterliche Dauerkonflikte mit einer enormen Tragweite eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls generieren. Meist ist davon auszugehen, dass solche Vorfälle häuslicher Gewalt nicht einmalig auftreten, sondern innerhalb des Gewaltmusters eingebunden sind. Aufgrund dessen ist es von enormer Bedeutung ein generelles Verständnis für die Thematik der Gewalt in Familien zu entwickeln und dies innerhalb der Gesellschaft zu etablieren. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020)

2.2.2 Mögliche Indikatoren von häuslicher Gewalt

Die Wahrnehmung der Komplexität als auch Vielsichtigkeit der häuslichen Gewalt wird in der Praxis oft unterschätzt. Die gewaltbegünstigenden Faktoren und Motive stellen ein komplexes Forschungsfeld dar, das die vielfältigen gesellschaftlichen und kulturellen, strukturellen und sozialen als auch individuellen Faktoren untersucht, welche zur Entstehung und Weiterentwicklung von gewalttätigen Verhaltensweisen in familiären Kontexten beitragen. (vgl. Techniker Krankenkasse, 2017)

Bevor die einzelnen Faktoren in den Fokus der Arbeit rücken, sollte zu Beginn Bezug auf die unterschiedlichen Grundmuster der Entstehung von häuslicher Gewalt genommen werden. Es ist wichtig, zwischen verschiedenen Entwicklungsmustern zu unterscheiden, um eine differenzierte Perspektive produzieren zu können. Dabei kann zum einen in die situative Gewalt und zum anderen in die systematische Gewalt eingeteilt werden. Die situative Gewalt geht dabei von einem situativen Gewaltverhalten aus, welches mit verschiedenen Gegebenheiten und Bedingungen der jeweiligen Begebenheit verbunden ist. Dieses

Verhalten kann sich in einmaliger, aber auch in regelmäßiger Form zeigen und kann primär nicht durch individuelle Merkmale begründet werden. Die situative Gewalt zielt dabei auf die Reduzierung von Spannungen, die durch verschiedene Begebenheiten wie bspw. Stress und Druck hervorgerufen werden können. Somit stellt die situative Gewalt einen expressiven Ausdruck einer Konfliktlösung dar. Im Gegensatz zur situativen Gewalt verfolgt die systematische Gewalt eine organisierte und kontrollierte Basis, welches regelmäßig in Form von kontrollierender und machtmisbrauchender Form auftritt. In diesem Fall scheint die systematische Gewalt auf die Aufrechterhaltung von sozialen Ungleichheiten abzielen und die asymmetrischen Macht- als auch Beziehungsverhältnis zu missbrauchen. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020)

Bevor weitere Aspekte der gewaltbegünstigenden Faktoren beleuchtet werden, scheint es relevant zu erwähnen, dass sowohl die psychopathologische Charakteristik als auch die forensische Täterarbeit keine allgemeinen und grundlegenden Verhaltensmuster und Motive geben kann, da häusliche Gewalt in ihren Entstehungsformen komplex und individuell ausgerichtet ist. Somit dienen die folgenden Faktoren als Orientierung und nicht als Standardisierung der Motivlagen. Beginnend sollen die gesellschaftlichen als auch kulturellen Motive in den Fokus rücken. Diese Faktoren beziehen sich auf geltende Normen, Werte und Traditionen, die innerhalb der Gesellschaft etabliert sind, welche das Auftreten von Gewalt beeinflussen. Dies kann bspw. durch verankerte Stereotypen, welche durch geltende Rollenbilder hervorgerufen werden. Diese beschreiben die Macht- und Kontrollfunktion des Mannes, wodurch gleichzeitig die Abwertung des weiblichen Geschlechts suggeriert wird. (vgl. Schwarz, 2008, S. 227-238) Die gesellschaftliche Etablierung und ebenso das Bild von Gewalt erhalten somit eine relevante Rolle, da so Gewalt als Handlungsoption genutzt werden kann und verschiedene gewalttätige Erziehungsdynamiken und -praktiken begründet werden. (vgl. Techniker Krankenkasse, 2017)

Neben der gesellschaftlichen Betrachtung sollten auch die strukturellen und sozialen Komponenten berücksichtigt werden. Die sozialen und strukturellen Faktoren umfassen dabei die sozialen Einflüsse und Bedingungen der sozialen Umwelt. Dazu zählen z.B. Belastungsfaktoren wie Arbeitslosigkeit und Berufsunzufriedenheit als auch die Armutsgefährdung und den verbundenen Belastungen wie die geringe Verfügung über finanzielle und ökonomische Ressourcen. Deutschland als Sozialstaat bietet den Menschen zwar verschiedene Möglichkeiten, mit diesen Voraussetzungen leben zu können, dennoch entstehen ungleiche Voraussetzungen, wodurch das Gewaltpotenzial steigen kann, wie z.B. der mangelnde Zugang zu unterschiedlichen Bildungs- und Berufsmöglichkeiten. Zudem wird das Gewaltverhalten durch beengte Wohnverhältnisse und Lebensräume, geprägt durch eine hohe Gewalt- und Armutslage, beeinflusst. (vgl. Jungbauer, 2014, S. 184-188) Im engen Zusammenhang mit den individuellen Begebenheiten steht der gewaltbegünstigende

Faktor der sozialen Isolation. Durch wenige familiäre und soziale Ressourcen als auch Unterstützung kann Gewalt als Lösungsmodell genutzt werden, aufgrund von einer zu hohen Belastungs- und Stresssituation. Somit werden nun die individuellen oder täterbezogenen Motivlagen näher untersucht. (vgl. Techniker Krankenkasse, 2017)

Individuelle Faktoren spielen eine essenzielle Rolle bei der Analyse der Gewaltentstehung, da sie sich auf die täterbezogenen Fähigkeiten und Merkmale beziehen. Aus individueller Ebene gibt es verschiedene Motive, die mit einem erhöhten Risiko für die Ausübung von gewalttätigen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Dazu zählen wie schon erwähnt, Überforderung und eine niedrige Belastungs- und Stresstoleranz, welche besonders in Verbindung mit Unerfahrenheit wie z. B. einer frühen Familienentstehung gebracht wird. Generell sind einige Familien stärker beeinflusst als andere Familien aufgrund ihrer eigenen Fähigkeiten besonders im familialen Kontext wie z.B. hohe Toleranz gegenüber Gewalt, geringe Konfliktlöse- oder Empathie-Fähigkeiten. (vgl. Schwarz, 2008, S. 227-238) Ebenso steigern psychische Störungen wie ein geringes Selbstwertgefühl, Persönlichkeitsstörungen oder Angststörungen als auch der Missbrauch von Alkohol und Drogen das Gewaltentstehungspotenzial enorm. Auch die eigene Erfahrung mit häuslicher Gewalt spielt eine besondere Rolle in der Betrachtung der möglichen Motive, da oft auch von einer intergenerationellen Transmission von Gewalt ausgegangen wird. Sprich der Weitergabe von häuslicher Gewalt. Dementsprechend kann die Toleranz gegenüber häuslicher Gewalt steigen. In diesem Fall könnte das Opfer selbst zum Täter werden, da die Hemmschwelle der Anwendung von familiärer Gewalt sinkt oder aber eine wiederholte Prozedur, in der die Gewalt akzeptiert wird. Das Zusammenwirken individueller und den genannten systemischen Faktoren führt zu einer signifikanten Erhöhung der Wahrscheinlichkeit für das Entstehen und Auftreten von familiärer Gewalt. Die Kumulation der Faktoren verstärkt somit das Risiko und trägt maßgeblich zur Entstehung von Gewalt in Familien bei. (vgl. Jungbauer, 2014, S. 184-188)

2.2.3 Auswirkungen häuslicher Gewalt für die Betroffenen

Wie bereits erwähnt, zieht häusliche Gewalt eine Vielzahl facettenreicher und tiefgründiger Auswirkungen für die betroffenen Opfer nach sich. Diese erstrecken sich nicht nur auf individueller Ebene in Form von physischen und psychischen gesundheitlichen Folgen, sondern auch in anderen Sphären des Lebens, wie z. B. im sozialen Lebensraum. Denn die dysregulationäre Belastung des intrinsischen Stresssystems hat nicht nur psychologische Auswirkungen, sondern auch physiologischer Gegebenheit. Sowohl die direkte Betroffenheit als auch das Miterleben von häuslicher Gewalt können sich bereits im Kindesalter bspw. im Hinblick auf die Entwicklung, Folgen feststellen wie auch im Erwachsenenalter. Diese Auswirkungen tragen der langfristigen Beeinträchtigung des allgemeinen Wohlbefindens als auch der Minderung der Lebensqualität maßgeblich bei. Somit ist die Unversehrtheit des

Menschen gefährdet, wodurch die Relevanz der Aufklärung deutlich wird. Durch ein allgemeines Verständnis dieser Aspekte können weitere präventive Maßnahmen entwickelt werden und angemessene Unterstützungsmöglichkeiten bereitstellen zu können. Im Hinblick auf die unmittelbaren und späteren Folgen sollte beginnend der Aspekt geklärt werden, dass sich die Auswirkungen aufgrund individueller Gegebenheiten in Form, Tragweite und Kennzeichen unterscheiden. Dabei spielen besonders die individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten des Betroffenen eine Rolle, aber ebenso die Erscheinungsform sowie die Verhaltens- und Gewaltdynamik und das Beziehungsverhältnis zum Täter, eine Rolle. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020)

In dieser vorliegenden Arbeit wird dabei zwischen Folgen der Allgemeinheit und Folgen der Kinder unterschieden. Beginnend werden die unmittelbaren Folgen der Allgemeinheit in den Fokus gerückt. Die unmittelbaren Auswirkungen zeigen sich besonders stark in physischer Gegebenheit. In Fällen der körperlichen oder auch sexuellen Gewalt treten verschiedene körperliche Verletzungen auf. Von kleinen Verletzungen wie Hämatomen, Schürfwunden und Prellungen bis hin zu schweren Verletzungen wie Beeinträchtigungen der Hör- und Sehfähigkeit, Frakturen, inneren Organverletzungen als auch Hirnschädigungen. Bei sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen kann es ebenso so zu Geschlechtskrankheiten und Fehlgeburten kommen. In schweren Fällen der häuslichen Gewalt können diese Verletzungen auch zum Tod führen. (vgl. Terre des Femmes, 2011) Die Gewalterfahrung sowie das Miterleben von Gewalt zieht ebenso psychische Auswirkungen nach sich. Beispielsweise können sich unmittelbar Angst- und Bedrohungsgefühle als auch Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten entwickeln. Ebenso können betroffene Opfer schneller ein erhöhten Konsum von Medikamenten und Alkohol aufzeigen, um eine Verdrängung der Gefühle und Ängste zu ermöglichen.

Neben diesen zahlreichen unmittelbaren Folgen entstehen langfristig gesehen weitere Folgekonsequenzen. Diese umfassen nicht nur gesundheitliche Belastungen wie psychosomatische Beschwerden (z.B. Schmerzsyndrome, Hauterkrankungen, Herz-Kreislauf-Beschwerden etc.) und psychische Folgeerkrankungen (z.B. Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung, Anorexie, Suizidalität etc.), sondern auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020) Opfer von häuslicher Gewalt können soziale Isolation erfahren, da sie in der Regel ihre gewohnte Umgebung verlassen als auch ihr soziales Umfeld meiden, aufgrund der Angst vor erneuten Übergriffen. Somit besteht kein stabiles soziales Netzwerk, wodurch Opfer an Beziehungen und Unterstützungen verlieren, wodurch ebenso die soziale Integration beeinträchtigt wird. Häusliche Gewalt hat ebenso einen Einfluss auf die finanzielle Aufstellung, da Opfer meist aus Angst auf Unterhalts- und Vermögensausgleichszahlungen verzichten und ebenso den Wohnort als auch Arbeitsplatz verlassen. (vgl. Terre des Femmes, 2011) Demzufolge kann sich familiäre Gewalt auf die Erwerbstätigkeit auswirken, wie z.B. durch Arbeitsunfähigkeit.

Beispielsweise weisen etwa 20 % der betroffenen weiblichen Opfer Arbeitseinschränkungen auf. Ebenso entstehen volkswirtschaftliche Folgen in finanzieller Gestalt. Nicht nur direkte Folgekosten durch Unterstützungsangebote für Opfer oder medizinische Folgekosten für Medikamente, sondern auch indirekte Folgekosten wie Einkommenseinbußen oder – unfähigkeiten. (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020)

Besonders besorgniserregend sind die Auswirkungen häuslicher Gewalt für die Kinder. Aufgrund der Ambivalenz im Verhalten des/der Täter*in als auch des Opfers sowie der Zeugenschaft von partnerschaftlicher Gewalt erleben Kinder eine Vielzahl von Konsequenzen. Schon in der Schwangerschaft kann sich häusliche Gewalt aufgrund der überdurchschnittlichen Ausschüttung von Stresshormonen auf die kindliche Entwicklung auswirken. Dies kann von Entwicklungsstörungen bis hin zu neurologischen Konsequenzen führen. (vgl. Becker; Leidecker, 2022, S. 17)

Besonders im zweiten Lebensjahr stellt das Miterleben von häuslicher Gewalt einen entscheidenden Aspekt aufgrund der Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten. Neben den direkten körperlichen Auswirkungen entwickeln mehr als die Hälfte der betroffenen Kinder eine posttraumatische Belastungsstörung, welche in Verbindung mit Regulationsstörungen, Schlafstörungen und Alpträumen sowie Leistungs- und Konzentrationsschwierigkeiten im kognitiven Bereich auftreten. Betroffene Kinder können ebenso im emotionalen und sozialen Bereich Defizite entwickeln, welche sich in Form von Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen und -auffälligkeiten als auch in Beziehungs- und Bindungsstörungen. (vgl. Leidecker, 2022, S. 10-12) Im Kindesalter erwerben Kinder grundlegende Kenntnisse über die Möglichkeiten von Vertrauen, Sicherheit und emotionale Bindungen. Insgesamt bilden die gesammelten Bindungserfahrungen eine Basis für die Entwicklung weiterer Bindungen als auch für das Selbstwertgefühl. Scheint dies einmal verletzt durch das Erleben oder Miterleben von häuslicher Gewalt, so kann eine grundlegende Angst als auch Unsicherheit entstehen, wodurch weitere Bindungserfahrungen mit Gleichaltrigen oder anderen geprägt sowie soziale Isolation verursacht werden. (vgl. Kindler, 2021, S. 79-80)

Häusliche Gewalt hat dementsprechend schwerwiegende Auswirkungen, nicht nur auf die kindliche Entwicklung, sondern auch in vielfältigen anderen Bereichen. Demzufolge ist es essenziell, die Thematik professionell und kindorientiert zu behandeln, da das generelle Erleben der häuslichen Gewalt als auch die Zeugenschaft stets als Gefährdung des Kindeswohls zu bewerten ist. (vgl. Leidecker, 2022, S.10-12)

3 Rechtliche Grundlagen

Die Thematik der Gewalt in Familien stellt ein komplexes und besorgniserregendes Phänomen der gegenwärtigen Gesellschaft dar. Aufgrund ihrer vielseitigen Perspektiven und Erscheinungsformen als auch der enormen Etablierung innerhalb vieler Gesellschaften. Gewalt generiert beträchtliche Konsequenzen für den individuellen Menschen in Bezug auf Körper, Geist und Seele. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S. 7-19)

In Anbetracht dieser Grundlagen scheinen rechtliche Regelungen und Rahmenbedingungen essenziell, um der Gewaltthematik aktiv entgegenzuwirken und diese schlussendlich zu bekämpfen. Demzufolge dienen gesetzliche Regelungen und Gegebenheiten nicht nur dem Schutz der sozialen Sicherheit sowie der Ordnung des Staates und der einzelnen Individuen, sondern auch als notwendige Grundlage für das Zusammenleben innerhalb der Gesellschaft. Somit werden alle unterschiedlichen Lebensbereiche und Lebensverhältnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen sowie ökonomischen Aspekte und Gegebenheiten des Lebens beeinflusst. (vgl. Pötzsch, 2009) Dieses Kapitel soll einen Überblick über die rechtliche Grundlagen im Hinblick auf die Istanbul-Konvention und das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) geben sowie weiteren rechtlichen Perspektiven für speziell kindliche Betroffene von häuslicher Gewalt und anschließend die Notwendigkeit sowie die Relevanz in Bezug auf mögliche Schutzmaßnahmen thematisieren.

3.1 Istanbul Konvention und Gewaltschutzgesetz

Die soziale Sicherheit der Menschen stellt ein zentrales Anliegen der rechtlichen Gesetzgebungen dar, besonders im Hinblick auf die Thematik der Gewalt. (vgl. Pötzsch, 2009) Im Fokus dieser vorliegenden Arbeit stehen besonders zwei rechtliche Mittel und Gegebenheiten, welche einen direkten Zusammenhang zum Gewaltschutz und zur Bekämpfung von Gewalt in familiären Beziehungen produzieren. Im Vordergrund stehen somit das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und die Istanbul-Konvention.

Beginnend wird das „Gewaltschutzgesetz“ als eine wichtige rechtliche Perspektive in den Fokus der Betrachtung gerückt. Seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes am 01. Februar 2001 gilt das Gesetz als juristische Grundlage für das Zusammenleben der Gesellschaft innerhalb Deutschlands. Es dient dem Schutz vor häuslicher Gewalt und anderen Erscheinungsformen der Gewalt wie bspw. Vergewaltigung, Nötigung, Belästigung sowie Nachstellung. Somit soll aktiv der Kampf gegen die Gewalt beeinflusst werden. Die Gesetzmäßigkeit umfasst dabei verschiedene Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen als auch Schutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und der Untersagung der

gemeinsamen Wohnungsnutzung. (vgl. Gürbüz, 2020, S.168-176) Insgesamt beinhaltet das Gewaltschutzgesetz 4 Artikel, welche bspw. die gerichtlichen Bedingungen zum Schutz vor Gewalt beschreiben als auch die Überlassung der Wohnungsnutzung sowie den Geltungs- bzw. den Strafverfolgungsbereich. Um diese detaillierter zu betrachten, gelten im Falle des Gewaltschutzgesetzes die Bedingungen, dass sich die Täter*innen nach der Antragstellung mit sofortiger Wirkung von der Wohnung bzw. der Wohnungsnähe fernzuhalten haben. Dies gilt ebenso an Orten, an denen das Opfer regelmäßig anzutreffen ist. (vgl. §1, Abs. 1 GewSchG)

Des Weiteren werden gerichtliche Regelungen in Bezug auf die Überlassung der gemeinsamen Wohnungsnutzung dargestellt, welche dem Schutz sowie der Gewaltabwendung dient. Im Falle einer Zugehörigkeit der Wohnung gegenüber dem Täter*in, so ist die Dauer der Überlassung auf maximal sechs Monate befristet. Diese kann höchstens um weitere sechs Monate verlängert werden, um dem betroffenen Opfer weitere Zeit für die Suche nach einem angemessenen Wohnraum zu gewähren. Die Wohnungsüberlassung entfällt, wenn von keiner weiteren Gefahr auszugehen ist bzw. der schriftliche Antrag nicht innerhalb drei Monate nach dem Tatvorgang beantragt wurde. (vgl. Gürbüz, 2020, S.168-176) Im §3 des Gewaltschutzgesetzes wird der Geltungsbereich der kindlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt auf den des Sorgerechts- oder Vormundschaftsbereich verwiesen. Hierbei werden Maßnahmen des Familiengerichts sowie des Jugendamtes befolgt. Beispielsweise können nach §1666 BGB Schritte ergriffen werden, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes das Kinderrecht als erweitert betrachtet werden kann. (vgl. Qualmann, 2022, S. 7-9) Dennoch gelten die rechtlichen Gegebenheiten des Gewaltschutzgesetzes ausschließlich für erwachsene Personen, besonders für weibliche Betroffene von häuslicher Gewalt. (vgl. BMJ, 2019) Insgesamt können unter dem Gewaltschutzgesetz Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder mit Ordnungsmitteln wie Geldstrafen geahndet werden. (vgl. §4 GewSchG)

Neben dem Gewaltschutzgesetz gilt ein weiteres rechtliches Instrument zur Bekämpfung von Gewalt als besonders relevant. Die sogenannte „Istanbul-Konvention“ stellt einen internationalen völkerrechtlichen Vertrag bzw. ein Übereinkommen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt dar. Seit dem 11. Mai 2011 gilt dieses Übereinkommen des Europarats als struktureller Rahmenplan mit unterschiedlichen Verpflichtungen und Richtlinien für jegliche europäische sowie inzwischen internationale Vertragspartner*innen. Im Februar 2018 unterzeichnete Deutschland das Übereinkommen und trat somit innerhalb der deutschen Gesellschaft in Kraft. Dieser Schritt stellt einen bedeutenden Meilenstein im Kampf gegen die Gewalt dar.

Die Konvention bezieht sich innerhalb ihrer Gewaltdefinition auf den Aspekt, dass Gewalt eine Menschenrechtsverletzung darstellt und somit jegliche gewalttätigen Handlungen gegenüber schutzbedürftigen Personen, speziell gegenüber Frauen, als unzulässig gelten. (vgl. Qualmann, 2022, S. 7-9) Das Übereinkommen legt in 81 Artikeln der Konvention einen umfassenden rechtlichen Rahmenplan fest, der präventive Maßnahmen und Möglichkeiten sowie Betroffenen die Eventualität auf Schutz, Sicherheit und Unterstützung zu ermöglichen, als auch Strafverfolgung beinhaltet. Die Istanbul-Konvention fördert somit ebenso die Gleichstellung und Gleichberechtigung durch die bspw. Beseitigung von verankerten Stereotypen der unterschiedlichen Geschlechter und betont dabei gleichzeitig die internationale Zusammenarbeit für die Möglichkeit der Frauen auf ein gewaltfreies Leben. (vgl. BMFSFJ, 2018) Neben der spezialisierten Anwendung auf die Gruppe der Frauen erweitert das Übereinkommen allerdings mit Artikeln wie Art. 26 oder Art. 31 Abs. 2 ihren Fokus auf die Gruppe der Kinder. Mit diesen Artikeln könnten bspw. in Kindschaftsangelegenheiten Sicherheit und Schutz bei Sorge- und Umgangsregelungen gewährleisten. Insgesamt sind die Vertragspartner*innen dazu angehalten, für umfassenden rechtlichen sowie gesellschaftlichen und sozialen Schutz innerhalb der Gesellschaft zu sorgen. Das Gewaltschutzgesetz gilt trotz früherer Entstehung als eine positive Umsetzung der Istanbul-Konvention und bildet einen direkten Zusammenhang. (vgl. Qualmann, 2022, S.7-9) Die Verbindung zwischen dem Gewaltschutzgesetz und der Istanbul-Konvention liegt in ihrer identischen Zielsetzung: die Bekämpfung von häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt. Neben klaren gesetzlichen und juristischen Strukturen in Bezug auf die Gewaltthematik bieten diese rechtlichen Instrumente die Möglichkeit auf Sicherheit, Schutz sowie Unterstützung, wodurch ein positiver Einfluss auf die Leben vieler Menschen gewonnen werden kann.

3.2 Rechtliche Perspektiven speziell für kindliche Betroffene

Neben dem Gewaltschutzgesetz und der Istanbul-Konvention gibt es weitere relevante rechtliche Perspektiven speziell für kindliche Betroffene von häuslicher Gewalt. Da das Gewaltschutzgesetz ausschließlich für erwachsene Personen greift und Kinder keinerlei Anspruch auf die Antragstellung besitzen, mussten unabdingbar juristische Perspektiven für Kinder entwickelt werden. (vgl. Qualmann, 2022, S. 7-9) Bevor allerdings die Klärung der verschiedenen Perspektiven erfolgt, erscheint es sinnvoll, den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ (KWG) näher zu betrachten. Wie in den vorherigen Kapiteln erwähnt, ist bei häuslicher Gewalt gegenüber Kindern von einer KWG auszugehen. Der Begriff wird als unbestimmter Rechtsbegriff bewertet, aufgrund der individuellen Erscheinungs- und Bewertungsformen. Nach §1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist zwischen dem körperlichen, dem geistigen und dem seelischen Wohl des Kindes zu differenzieren. Allgemein gelten verschiedene Kriterien zur Begriffsbestimmung wie bspw.

die Gewährleistung der Grundbedürfnisse in Bezug auf Versorgung, Bildung und soziale Integration und Teilhabe als die Förderung der freien Entwicklung und Entfaltung. (vgl. Alle, 2017, S.13-15) Sollten die Erziehungsberechtigten allerdings der Verantwortung und Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse nicht gerecht werden und entsprechend Gewalt ausüben, so kann von einer KWG ausgegangen werden. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2022) Sofern eine Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Erziehungsberechtigten festzustellen ist. (vgl. Alle, 2017, S.13-15) Im Jahr 2022 lagen dem Statistischen Bundesamt in Deutschland rund 60.000 Kindeswohlgefährdungen vor. Wie folgende Darstellung zeigt (siehe Anhang 3), ist im Vergleich zum Vorjahr eine Minimierung festzustellen, allerdings insgesamt eine steigende Tendenz zu den vorherigen Jahren zu erkennen. Eine Kindeswohlgefährdung stellt gleichzeitig eine Verletzung der Grundgesetze (Art.6 GG) und der UN-Kinderrechtskonvention dar, aufgrund der Missachtung der Kinderrechte in Bezug auf ein gewaltfreies Leben. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2022) Die als selbstverständlich erachteten Kinderrechte stellen eine jahrelange Bearbeitung der UN-Mitgliedstaaten dar, welche erst im November 1989 die gezielten und allgemeinen Kinderrechte etablierten. Diese UN-Kinderrechtskonvention ermöglicht somit eine gezielte Perspektive und Maßnahme für den Schutz vor Gewalt als auch der Förderung der freien und individuellen Entfaltung. (vgl. Deutsches Komitee für UNICEF, 2023) Eine Kindeswohlgefährdung sollte in einem möglichen §8a Verfahren (§8a SGB VIII), sprich einem Kinderschutzverfahren, als Einzelfall betrachtet und nicht als standardisierte Begrifflichkeit bewertet werden. (vgl. Alle, 2017, S.13-15)

Die juristische Klärung der Kindeswohlgefährdung bietet somit einen rechtlichen Rahmen für weitere Perspektiven für kindliche Betroffene von häuslicher Gewalt. Beispielsweise könnte man in diesem Sinne die Perspektive des Kinder- und Jugendstärkegesetzes (KJSG) nennen. Das Kinder- und Jugendstärkegesetz ist ein Artikelgesetz, welches nach einem jahrelangen Entwicklungsprozess im Mai 2021 vom Bundesrat innerhalb der deutschen Gesellschaft verabschiedet wurde. Mit dieser Gesetzmäßigkeit werden verschiedene Änderungen innerhalb des Rechtes vorgenommen wie bspw. innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Gesetz über das Verfahren in Kindschafts- und Familiensachen sowie der Veröffentlichung des Gesetzes zur Kooperation und Information in den Kinderschutzverfahren. Das Kinder- und Jugendstärkegesetz bietet verschiedene Regelungen für den Kinder- und Jugendhilfebereich innerhalb des SGB VIII als auch im Bereich SGB V (gesetzliche Krankenversicherungen) und SGB IX (Teilhabe und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen) sowie weiteren. Insgesamt zielt das Gesetz auf die Stärkung des Schutzes in Bezug auf das Kindeswohl und der Kinderrechte sowie er allgemeinen Stärkung der einzelnen Kinder und Jugendlichen. (vgl. Hundt, 2021, S.13-15)

Neben dieser rechtlichen Perspektive ist es sinnvoll, die gerichtlichen Maßnahmen innerhalb der Kinderschutzverfahren und der Sorge- und Umgangsverfahren für die Erfassung der rechtlichen Grundlagen näher zu betrachten. Beginnend das Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII. Im Rahmen des Kinderschutzverfahrens gelten Schutznormen des Kindschaftsrechts. Aufgrund der Gefährdungslage hat das Gericht die direkte Verpflichtung, einen Erlass der einstweiligen Verfügung nach Amts wegen zu prüfen. Neben dem institutionellen Anlass kann eine Prüfung ebenso durch das betroffene Kind selbst angeregt werden oder durch externe Dritte, wie z.B. Fachkräfte des zuständigen Kindergartens, wenn Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls bestehen. Innerhalb dieser Prüfung ist zudem das Jugendamt zuständig und erhält die Funktion der Überprüfung des Familiensystems sowie die Sicherstellung der Interessen des betroffenen Kindes sowie der Beratungs- und Unterstützungsfunktion. In Kinderschutzverfahren haben die kindlichen Betroffenen ein Recht auf einen Verfahrensbeistand, welche durch das Gericht beauftragt werden, um die Interessen des Kindes vor Gericht zu vertreten. Innerhalb dieser Verfahren hat das Gericht die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen anzuordnen z.B. Schutzanordnungen wie der Erlass eines Kontaktverbotes oder -aufnahmen bis hin zu der Entziehung einzelner Teile des Sorgerechts sowie der gesamten Entziehung. (vgl. BMJ, 2019) Anhand der Statistik lässt sich feststellen, dass die Jahre 2014, 2016 und 2019 einen besonders hohen Wert der Sorgerechtsentzüge nachweisen. (siehe Anhang 4) Im Jahr 2021 wurde hingegen ein Abwärtstrend verzeichnet mit etwa 16.500 Sorgerechtsentzügen. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2022)

Wie diese Erkenntnis zeigt, können Familiengerichte ebenso Maßnahmen innerhalb des Sorge- und Umgangsrechts veranlassen. Dabei entstehen unterschiedliche Perspektiven. Zum einen ermöglicht §1626 Abs. 3 BGB die Perspektive, dass das Kindeswohl den zweiseitigen Umgang zu beiden Elternteilen benötigt. In Fällen der häuslichen Gewalt scheinen diese Aspekte weniger sinnvoll, einen beidseitigen Umgang als Voraussetzung für das Kindeswohl zu erachten. Dementsprechend scheint eine ausdifferenzierte Bewertung der Gefährdungs- und Belastungssituation der Betroffenen als folgerichtig. Zum anderen wird das subjektive Recht des Kindes und der Erziehungsberechtigten auf Umgang in §1684 BGB formuliert und dient somit als rechtliche Grundlage in Sorge- und Umgangsverfahren. Hierbei wird das Recht auf Umgang als wesentlicher Bestandteil der Bindungs- und Beziehungsarbeit sowie als Möglichkeit der Teilhabe der Entwicklung der Kinder verstanden. Allerdings steht die Interessenvertretung des Kindeswillens und -wohls im Fokus. Bei Vorkommnissen der häuslichen Gewalt scheint diese Perspektive als äußerst subtil aufgrund der Priorisierung des Umgangsrechts aus elterlicher Sicht. In der Praxis scheint die Findung einer einvernehmlichen Lösung in Sorge- und Umgangsverfahren als Realität. Diese Verfahrensdynamik scheint besorgniserregend, aufgrund der Möglichkeit der erneuten Gefahr häuslicher Gewalt für betroffene Kinder. (vgl. Lohse et.al. 2021, S.21-23)

3.3 Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Die Sicherstellung des Schutzes sowie des Wohlergehens der kindlichen Betroffenen stellt eine essenzielle Aufgabe der Gesellschaft dar, welche aufgrund der politischen Debatte um die Erweiterung des Kinderschutzes zu dieser Wahrnehmung führte. (vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, 2014, S. 20) Um den betroffenen Kindern ein gewaltfreies Lebensumfeld und Erziehung zu ermöglichen, ist die Gesellschaft als Gesamtheit gefordert, Signale und Anzeichen ernst- und wahrzunehmen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. (vgl. Deutsches Komitee, 2020) In den folgenden Unterkapiteln wird Bezug auf die verschiedenen Schutzmaßnahmen und -instrumente genommen im Hinblick auf die Früherkennung und die Entwicklung von Schutzkonzepten der pädagogischen Fachkräfte sowie auf die Relevanz der präventiven und interventionellen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

3.3.1 Früherkennung und Schutzkonzepte für kindliche Betroffene

Die Früherkennung als auch die Entwicklung und Implementierung effektiver Schutzkonzeptionen der pädagogischen Fachkräfte gelten als wichtige Schutzmaßnahmen, um kindliche Betroffene frühzeitig vor Gewalt zu bewahren und somit deren Schutz und Sicherheit zu gewährleisten. Dementsprechend benötigt es eine Sensibilisierung und Aufklärung der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit Symptomen und Hinweisen auf häuslicher Gewalt, um Gewalttaten frühzeitig abzuwenden bzw. frühzeitig diese zu erkennen. Wichtig zu erwähnen ist dabei, dass in der Regel nur punktuelle Konfrontationen in pädagogischen Einrichtungen festzustellen sind und somit die Relevanz der Thematik deutlich wird. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S.20-24)

Der Prozess der Früherkennung erscheint komplex und erfordert neben der fachlichen Kompetenz und Sensibilität ebenso die Zusammenarbeit verschiedener Professionen und Institutionen. Ein Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung entsteht meist aufgrund Beobachtungen und Wahrnehmungen verschiedener untypischer Verhaltensdynamiken oder Symptomen innerhalb der alltäglichen Umgebung wie bspw. pädagogischen Einrichtungen wie dem Kindergarten. Eine umfassende Deutung dieser Verhaltensweisen erfordert eine gründliche Überprüfung der bestehenden Gegebenheiten. In jenem Fall ist eine gründliche und detaillierte Dokumentation erheblich, um anschließend eine Konkretisierung des Gesamtbildes zu erhalten. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S. 57-58) Nachdem bestimmte Hinweise vorliegen, ist es wichtig, eine vertrauliche Verbindung zu dem mutmaßlich betroffenen Kind zu erarbeiten. Somit soll die Glaubwürdigkeit der Hinweise überprüft werden. (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2002, S. 36-42) Entsprechende Symptome oder

Hinweise könnten bspw. Äußerungen wie Angst nach Hause zu müssen oder Angst vor den Eltern sein, als auch plötzliche Verhaltens-, Leistungs- und Kompetenzänderungen. Ebenso gelten unregelmäßige Besuche in entsprechenden Einrichtungen sowie ungepflegte, unhygienische und medizinisch unzureichende Erscheinungsbilder als hinweisgebend. Dementsprechend gibt es keine standardisierte Symptomatik. Es gilt lediglich das Mehrheitsprinzip, wodurch eine Verdichtung des Verdachts entstehen kann. Anhand dieser Erkenntnis ist zu entnehmen, dass die Verdichtung der Hinweise allerdings keine konkrete Beweislage für den Verdacht der häuslichen Gewalt gewährleistet. (vgl. Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes, 2023, S.17-19) Erhärtet sich ein Verdacht, erscheint es sinnvoll, Beratung bei verschiedenen Anlaufstellen in Anspruch zu nehmen. Anschließend sollte ein fachlicher Austausch mit verschiedenen betroffenen Fachkräften erfolgen und innerhalb einer Gefährdungs- und Falleinschätzung über weitere Maßnahmen beraten werden. In solchen Fällen kann das zuständige Jugendamt aktiv eingeschaltet werden, wodurch erste Kontaktaufnahmen und Abklärung der Familiensituation erfolgen als auch die Veranlassung erster Maßnahmen. (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2002, S. 36-42)

Die Elaboration und Implementierung eines Schutzkonzeptes innerhalb einer fachlichen Einrichtung beschreibt präventive und interventionelle Strukturen und Maßnahmen zur Abwendung und zum Schutz vor Gewalt. Dementsprechend gelten Schutzkonzeptionen als essenziell und als grundlegender Standard zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich des Kinderschutzes. Schutzkonzepte gelten als eine Art Umsetzung der allgemeinen Schutzfunktion gegenüber Kinder und Jugendlichen. Basierend auf den rechtlichen Grundlagen des Art. 6 , Abs. 2 Satz 2 GG; §1666 BGB sowie §8a SGB VIII. Insgesamt dienen diese Konzeptionen der Einrichtung als Schutzinstrument im Umgang mit häuslicher Gewalt. Dementsprechend sollte es eine Formulierung der generellen Position gegenüber der Thematik des Kinderschutzes beinhalten sowie entsprechende Verhaltensregelungen und -rahmenbedingungen in Verdachtsfällen von häuslicher Gewalt als auch mögliche präventive und interventionelle Maßnahmen umfassen. (vgl. Günderoth, 2022, S.117-120) Die Chancen der Früherkennung sowie der Erstellung eines Schutzkonzeptes ermöglichen somit nicht nur die Bekämpfung der generellen Gewalt gegenüber Kindern, sondern ebenso die Minimierung der Auswirkungen auf kindliche Betroffene.

3.3.2 Interventions- und Präventionsmaßnahmen

Um einen effektiven Umgang mit häuslicher Gewalt für kindliche Betroffene zu gewährleisten, sind passgenaue präventive und interventionelle Schutzmaßnahmen von essenzieller Bedeutung.

Der Begriff der „Prävention“ stammt aus dem medizinischen Bereich und bezieht sich innerhalb des Gewaltkontextes auf vorbeugende Maßnahmen und Strategien. Der Fokus der Prävention liegt dabei auf der Verhinderung oder sogar Abwendung des Auftretens von Gewalt und ihren verbundenen Auswirkungen. Die Prävention ermöglicht ein sehr großes Spektrum verschiedener Maßnahmen von verschiedenen rechtlichen Schritten gegenüber dem Gewalt- und Kinderschutz bis hin zu verschiedenen Workshops, Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojekten für Kinder und Eltern sowie verschiedenen Schulungen und Weiterbildungen für zuständige Fachkräfte. Insgesamt stehen besonders die drei Aspekte der Förderung, Unterstützung und Sensibilisierung im Vordergrund, wodurch eine klare Orientierung an einem Empowerment-Konzept festzustellen ist. Dieses Konzept zielt dabei besonders auf die Förderung und Stärkung der Betroffenen sowie potenziellen Betroffenen von häuslicher Gewalt. Somit generiert die Prävention in Bezug auf häusliche Gewalt die Möglichkeit, langfristig eine Minimierung der Risikofaktoren sowie eine Stärkung der Schutzfaktoren herzustellen und innerhalb der Gesellschaft für ein generelles Verständnis zu sorgen. (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2002, S.36-42)

Die Maßnahmen der Prävention gelten dabei als „Primärprävention“. Unter der „Sekundärprävention“ sind bspw. Maßnahmen der Intervention sowie die allgemeine Früherkennung zu verstehen. Als „Tertiärprävention“ sind z.B. Rehabilitation und die Aufarbeitung beschrieben. Demzufolge erscheint es innerhalb der Praxis schwierig, besonders die präventiven und die interventionellen Vorkehrungen voneinander zu differenzieren. (vgl. Günderoth, 2022, S.117-120)

Aus theoretischer Sicht stellt der Begriff der „Intervention“ das effektive sowie aktive Einschreiten innerhalb einer Gefährdungssituation dar. Somit werden die verschiedenen Angebote während oder nach einer solchen Situation ergriffen. In der Praxis wird die Intervention als Stabilisierung oder Eindämmung der aktuellen Belastungssituation erlebt, welche die Möglichkeit eines geschützten Umgangs und Raumes für Gefährdungssituationen bietet. Die Intervention ermöglicht zudem die direkte Sicherstellung des Kindeswohls und -schutzes sowie die direkte Strafverfolgung der Täter*innen als auch die Schaffung eines Zugangs zu verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten. (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2002, S.36-42)

Ebenso wie die Prävention ermöglicht die Intervention eine vielschichtige Bandbreite verschiedener Angebote und Maßnahmen. Dabei umfassen die interventionellen Maßnahmen verschiedene Bereiche, speziell im Hinblick für die kindlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt. Zum einen stehen „informelle Hilfen“ bereit wie bspw. beim Deutschen Kinderschutzbund (DKSB). Der Deutsche Kinderschutzbund bietet dabei kindlichen Betroffenen und ihren Eltern eine mögliche Anlaufstelle in Bezug auf erste Informationen und folge Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Dabei stehen besonders die

Fokussierung des Kinderschutzes sowie die Kinderrechte im Vordergrund der Bearbeitung. Daneben erscheint ebenso die Möglichkeit der „Krisenintervention“, wodurch das Kindeswohl schnellstmöglich sichergestellt werden kann. Die Krisenintervention bezeichnet dabei eine zeitlich begrenzte und unmittelbare Intervention in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen. Neben der unmittelbaren Hilfestellung und Angebotsunterbreitung verschiedener Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten kann die Krisenintervention ebenso die vorübergehende Unterbringung in einem sicheren Umfeld generieren. Bundesweit stehen dafür etwa 30 Kinderschutz-Zentren bereit. Des Weiteren erhalten kindliche Betroffene interventionelle Maßnahmen durch verschiedene Beratungen und Therapien. Diese können sowohl in einem Person-gebundenen Rahmen erfolgen wie z.B. beim örtlich zuständigen Jugendamt oder passenden Familienberatungsstellen, als auch in einem telefonischen oder online Rahmen, wo kindliche Betroffene die Möglichkeit haben, anonymisiert Hilfe und Beratung zu bekommen. Dies könnte bspw. durch Maßnahmen wie „Nummer gegen Kummer“, sprich dem Kinder- und Jugendtelefon erfolgen, als auch durch das Informationsprogramm „Kein Kind alleine lassen“. (vgl. Deutsches Komitee für UNICEF, 2020)

Insgesamt stellt die Kombination beider Schutzinstrumente sowohl der Prävention als auch der Intervention einen entscheidenden Ansatz für die Bearbeitung der Gewaltthematik dar, um korrelativ die Verringerung und Eindämmung sowie den Schutz der Opfer zu gewährleisten. Insofern stellt neben der Korrelation von Prävention und Intervention die kontinuierliche und engagierte Zusammenarbeit aller zuständigen Akteure auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene einen unerlässlichen Aspekt für die Bekämpfung von genereller Gewalt dar. (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, 2002, S.36-42)

4 Spannungsfeld zwischen dem Kindeswohl und dem Sorge- und Umgangsrecht

Das Kindeswohl stellt ein fundamentales und essenzielles Gut der Kinder dieser Gesellschaft dar, welches die Rechte und Interessen der Kinder vertritt. Es entsteht somit die entscheidende Funktion, dass die Gesellschaft Sorge dafür zu tragen hat, dass die Rechte der Kinder verwirklicht und bewahrt und vor Gefährdungssituationen geschützt werden. In der Praxis zeigen sich z.B. in Sorge- und Umgangsverfahren, dass sich innerhalb der Verwirklichung und Verbindung des Kindeswohls und -willens als auch der rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekte und Aufgaben Problematiken produzieren. Insgesamt entwickelt sich somit ein komplexes Spannungsfeld zwischen dem Kindeswohl, der allgemeinen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Justiz im Hinblick auf die Verwirklichung der Kinder- als auch Elternrechte. Dementsprechend scheint es von essenzieller Bedeutung eine Balance zwischen den verschiedenen Parteien, sprich der Interessenvertretung sowie die Gewährleistung des Schutzes der Kinder als auch die Rechte der Eltern geltend zu machen. (vgl. Maywald, 2016) In diesem Kapitel werden die verschiedenen Konfliktpotenziale innerhalb der Sorge- und Umgangsverfahren als auch die entsprechenden Rollen des Jugendamtes als Wächteramt sowie der Familiengerichte näher beleuchtet. Abschließend wird die Relevanz und Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren thematisiert.

4.1 Mögliche Konflikte in Sorge- und Umgangsverfahren

Wie bereits erwähnt, stellt die Berücksichtigung des Kindeswohls sowie die Verwirklichung der geltenden Rechte in Sorge- und Umgangsverfahren eine Herausforderung für die zuständige Kinder- und Jugendhilfe als auch für die Justiz und den somit verbundenen Familiengerichten dar.

Beginnend sollte der Vorgang der Sorge- und Umgangsverfahren geklärt werden, um eine grundlegende Basis für weitere Betrachtungen zu ermöglichen. Grundsätzlich haben die folgenden Gewaltschutzverfahren, im Anschluss einer Strafverfolgung einer Gewalttat gegenüber der/dem Täter*in, Auswirkungen auf das bestehende Sorge- und Umgangsrecht in Verbindung mit gemeinsamen Kindern. Generell besteht die Eventualität des von Gewalt betroffenen Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts sowie einzelnen Teilen des Gefüges „Sorgerecht“, wie z.B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu stellen. Die Verwirklichung des Antrages schafft die Möglichkeit, den Schutz und die Sicherheit des Kindes nachhaltig zu gewährleisten. Die Stellung eines Antrages ist ebenso für die Institution des Jugendamtes möglich. (vgl. BMJ, 2019) Die Realisation des Antrags ist mit einer sorgfältigen Prüfung verbunden, aufgrund der Tatsache, dass der Staat ausschließlich das Recht und die Verpflichtung besitzt, in die elterliche Handlungsautonomie einzugreifen, sofern die Sicherheit und Versorgung der

Grundbedürfnisse nicht ausreichend gewährleistet werden können und somit das Kindeswohl gefährdet ist. (vgl. Maywald, 2016) Innerhalb des Sorge- und Umgangsverfahren wird dementsprechend auf eine einvernehmliche Lösung gezielt, welche allerdings vorrangig dem Kindeswohl entsprechen sollte. Das Kind hat entsprechend §1684 Abs.1 BGB das Recht auf Umgang zu beiden Erziehungsberechtigten. Scheint allerdings keine einvernehmliche und gemeinsame Lösung möglich, so hat das Familiengericht die schwerwiegende Entscheidung zu treffen, der Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts. (vgl. BMJ, 2019)

Wie bereits gesagt, muss eine Entscheidung des Sorge- und Umgangsrechts in familienrechtlichen Verfahren durch eine sorgfältige Prüfung durch die Kooperation verschiedener Ebenen und Institutionen erfolgen. Hierbei gelten hohe Bedarfe in Bezug auf die Sachverhaltsüberprüfung als auch der Beurteilung und Bewertung der Gefährdungssituation des Kindes, um eine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ergeben sich sowohl verschiedene zu überprüfende Kriterien zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechts als auch verschiedene Konfliktpotenziale und Herausforderungen, welche die Entscheidung der Richter*innen maßgeblich beeinflussen. (vgl. Lohse et.al., 2021, S.19-20, S.39) Die Überprüfung der Gefährdungslage des Kindes als auch des Kindeswillens erweist sich als unerlässliches Kriterium der Entscheidungsfindung für das Sorge- und Umgangsrecht. Durch eine potenzielle Kindesanhörung in familienrechtlichen Kindschaftssachen (§ 159 Abs.1 FamFG) wird dem Familiengericht die Perspektive geschaffen, die Interessen und Willensvorstellungen der kindlichen Betroffenen im Hinblick auf den gegebenen Kontext zu berücksichtigen. Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, besteht außerdem das Recht auf einen Verfahrensbeistand, welche die kindlichen Interessen bei gerichtlichen Angelegenheiten vertritt.

Ebenso stehen die Erziehungsberechtigten im Kontext der potenziellen Opfer und Täter*innen Rollen im Fokus der Sachverhaltsanalyse. Neben der Bereitschaft sowie der Erfüllung der Erziehungsaufgaben erhalten die Mitwirkung positiver und negativer Ausführung als auch die Verherrlichung und unzureichende Einsicht der Gewalttaten eine relevante Bedeutung. Anhand des letzten Aspekts kann eine vorhandene Konfliktlösungsstrategie unter der Ausübung von Gewalt festgestellt werden, wodurch eine potenzielle Gefährdung des Kindes als auch der von gewaltbetroffenen Person auszugehen ist. Nach §1666 BGB können in diesem Fall gerichtliche Maßnahmen veranlasst werden. Die gerichtlichen Maßnahmen können dabei den kompletten Entzug und Einschränkung des Sorge- und Umgangsrechts umfassen, als auch die Veranlassung begleiteter und geschützter Umgangsregelungen. (vgl. Lohse et.al., 2021, S.29-32)

Neben den verschiedenen zu überprüfenden Kriterien entstehen weitere Herausforderungen in familienrechtlichen Sorge- und Umgangsentscheidungen. Beginnend erweisen sich die

gegebenen Rahmenbedingungen der Sorge- und Umgangsverfahren als ein mögliches Konfliktpotenzial. Beispielsweise ermöglichen die unspezifischen und unterschiedlichen Auffassungen der Begriffe des „Kindeswohls“ und des „Kindeswillen“ ein solches Potenzial, aufgrund der unterschiedlichen Auslegungen der Interessen und Wohlbefindlichkeiten des Kindes. Dementsprechend kann eine umfassende Interessenvertretung innerhalb des gerichtlichen Verfahrens beeinträchtigt werden. (vgl. Zittelmann, 2001, S.109-112) Ebenso gelten die zeitlichen Gegebenheiten als ein besonders hohes Gefährdungs- und Konfliktpotenzial. Aufgrund zunehmender Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich der Justiz und der knappen Ressourcen, in Bezug auf qualifizierte Fachkräfte, ist es nicht unüblich, dass für eine sorgfältige Prüfung die nötige Zeit fehlt und somit oftmals nicht rechtzeitig genug interveniert werden kann, wodurch Gefährdungssituationen als auch Instabilität und Unsicherheit nicht abzuwenden sind. (vgl. Prenzlau, 2022, S. 46-47) Dementsprechend scheint die Kooperation als auch Netzwerkarbeit unter den zuständigen Ebenen unerlässlich, was allerdings in der Praxis ebenso mangelhaft erscheint. Durch die unzureichende Zusammenarbeit entstehen Lücken nicht nur im zeitlich begrenzten Kontext, sondern auch im Bereich der Informationsverarbeitung, wodurch der Kindeswille nicht ausreichend genug berücksichtigt werden könnte. (vgl. Leidecker, 2022, S. 48-49) Somit sind alle zuständigen Institutionen sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und in der rechtlichen Abteilung gefordert, zusammen zu agieren.

Ein weiteres Spannungsfeld eröffnet sich die geltenden Rechte des Kindes als auch der Eltern in Berücksichtigung des Kindeswohls zu verwirklichen. Kinder gelten als Subjekt und Träger ihrer eigenen Rechte, welche allerdings auf gesellschaftlich erwachsene Hilfe angewiesen sind. Um auf das Sorge- und Umgangsrecht zurückzukommen, wurde bereits erwähnt, dass das Kind ein Recht auf beidseitigen Umgang zu beiden Erziehungsberechtigten besitzt (§1684 Abs. 1 BGB.), um eine Eltern-Kind-Beziehung weiterhin zu generieren. Neben dem allgemeinen Recht auf Umgang bedarf es der Elternverantwortung die Bedürfnisse als auch den Schutz der Kinder zu erfüllen. Wie innerhalb dieser Arbeit deutlich wurde, ist dies in einigen Familien nicht möglich, wodurch die genaue Abschätzung und Überprüfung der gegebenen Gefährdungssituation als auch die Einbeziehung des Kindes von schwerwiegender Relevanz in Bezug auf die Sorge- und Umgangsregelung sind. (vgl. Maywald, 2016) Somit entsteht eine letzte wichtige Herausforderung für die Sorge- und Umgangsverfahren: die mangelnde Einbeziehung des Kindeswillens. Die direkte Beteiligung des Kindes in Form der Kindesanhörung in familiengerichtlichen Verfahren gilt als besonders relevant, um den Kindeswillen ausreichend zu berücksichtigen. Dabei kann die Kindesanhörung allerdings zu der gegebenen Belastungssituation eine weitere traumatische Erfahrung generieren, weshalb die Rahmenbedingungen in Form von Gesprächsstrategien und -führung als auch der Verfahrensdauer individuell ausgerichtet werden sollte. Zudem ist das professionelle

Handeln der Fachkräfte durch eine hohe Sensibilitäts- und Empathiekompetenz als auch durch eine hohe Fachkompetenz von enormer Bedeutung. Insgesamt wird dem Kindeswohl in diesen Verfahren die oberste Priorität zugeschrieben, wodurch Risiken zügig, aber auch sorgfältig erkannt werden sollten, um das Kind zu beschützen. (vgl. Zittelmann, 2001, S.109-112)

4.2 Rolle des Jugendamtes und des Familiengerichts

Innerhalb der Sorge- und Umgangsverfahren stellen sowohl die Kinder- und Jugendhilfe durch das Jugendamt als Wächteramt sowie die Justiz, vertreten durch das Familiengericht, entscheidende Akteur*innen für die Sicherstellung des Kindeswohls und für die Verwirklichung der Kinderrechte dar.

Beginnend wird die Rolle und Funktion der Kinder- und Jugendhilfe durch das Jugendamt näher thematisiert. Generell trägt das Jugendamt als Wächteramt die verpflichtende Aufgabe gemäß der rechtlichen Grundlage Art. 6 Abs. 2 GG, den Schutz sowie die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Dementsprechend trägt die Institution die Verpflichtung, die ausreichende Versorgung der grundlegenden Bedürfnisse der Kinder und Familien sicherzustellen. Der besondere Schutzauftrag des Jugendamtes wird gemäß §8a Abs. 1 SGB VIII verdeutlicht, wodurch die Institution die Möglichkeit besitzt, im Falle einer Kindeswohlgefährdung verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls zu veranlassen und zu implementieren. Gemäß §8a SGB VIII ist das Wächteramt verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten nachzukommen im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens sowie in Sorge- und Umgangsverfahren. Im Rahmen dessen wird dem Jugendamt die Aufgabe der Risiko- und Gefährdungseinschätzung zu gesprochen, um das Kindeswohl sorgfältig zu überprüfen. Somit ist das Jugendamt funktioniert, die Gefährdungslage mit mehreren Fachkräften sowie verschiedenen Perspektiven bspw. durch Zuarbeit der Polizei oder der betreuenden Einrichtung einzuschätzen. (vgl. Groner et. al., 2022, S.17-20) Neben der Funktion der Kindeswohlüberprüfung besitzt das Jugendamt die Funktion der Beratung und Unterstützung sowie der Gewährleistung von Hilfeleistungen. Aufgrund der hohen Belastungssituation der Familie als auch der somit verbundenen Beeinträchtigung des Kindeswohls entwickelt sich ein hoher Hilfe- und Unterstützungsbedarf innerhalb des Familiensystems. Dem Jugendamt stehen neben individuellen Beratungsangeboten, verschiedene ambulante, teilstationäre oder stationäre Instrumente und Maßnahmen des SGB VIII zur Verfügung wie z.B. die unter §28 SGB VIII laufende Erziehungsberatung oder unter §31 SGB VIII der sozialpädagogischen Familienhilfe. In Sorge- und Umgangsverfahren stellen Gutachten über die Erziehungsfähigkeit eine wichtige Grundlage der Entscheidungsfindung dar. Hierbei arrangiert das Jugendamt in selbstständiger Tätigkeit verschiedene Tatbestände anhand unterschiedlicher Perspektiven bspw. durch das Zusammenwirken der Polizei im Kinderschutzverfahren sowie der betreuenden

Einrichtungen wie Kindergarten oder Schule. Ebenso wird die gesundheitliche Ebene anhand der Zuarbeit des/der zuständigen Arztes/Ärztin. Dies wird durch einen Erlass einer Schweigepflichtentbindung generiert. (vgl. Leidecker, 2022, S. 30-32) Abschließend erhält die Institution des Jugendamtes die Verdeutlichungs- sowie Vermittlungsfunktion innerhalb der Mitwirkung in Sorge- und Umgangsverfahren. Hierbei erstattet das Jugendamt dem Familiengericht die Auskunft über den bereits geleisteten Hilfe- und Unterstützungsprozess sowie einem Überblick über die Familien- und Belastungssituation und einem zielorientierten und individuell angepassten Ausblick für eine mögliche Erziehungsfähigkeit und somit der Sorge- und Umgangsregelung. Insgesamt trägt dies einer Verbesserung der Zusammenarbeit und Kooperation als auch einer gemeinsamen Lösungsentwicklung bei. (vgl. Zimmermann, 2022)

Neben der Rolle des Jugendamtes wird der Rolle des Familiengerichts ebenso eine zentrale Bedeutung in Sorge- und Umgangsverfahren zugeschrieben. Allgemein gilt die generelle Funktion der Konfliktlösung zweier Parteien in familienrechtlichen Kontexten bspw. in Sorge- und Umgangsverfahren. Familiengerichtliche Verfahren zielen darauf ab, eine einvernehmliche Lösung somit einen Vergleich zu erwirken. (vgl. Groner et.al., 2022, S.17-20) In Bezug auf die Entscheidungsfindung und somit einer wichtigen Funktion des Familiengerichts muss wie bereits erwähnt, eine genaue Sachverhaltsanalyse vorgenommen werden. Anhand einer Anhörung der verschiedenen Parteien, einschließlich der Kindesanhörung, kann ein individuelles Bild der Situation als auch der Interessen ermöglicht werden. Wichtig in Bezug auf die Kindesanhörung diese alters- als auch entwicklungsgerecht anzupassen. (vgl. Zimmermann, 2022) Neben diesem Aspekt gilt es anhand basierender Informationen durch das zuständige Jugendamt durch vorhandene Gutachten oder Einschätzungen abzuwägen, inwiefern die Erziehungskompetenzen genügen, um das Kindeswohl ausreichend zu gewährleisten. In Bezug auf die Berücksichtigung des Kindeswohls erscheint dieser Herangehensweise oftmals problematisch, aufgrund der Tatsache, dass die einvernehmlichen Lösungsentwicklungen sich oftmals entgegen dem Kindeswohl und dem Kindeswillen positionieren. Dementsprechend wird die Relevanz der Entscheidungsfindung sowie der Durchsetzung der gerichtlichen Maßnahmen . (vgl. Qualmann, 2022, S. 7-9) Die Durchsetzung und Kontrolle der veranlassten Maßnahmen gehört ebenso zu den Aufgaben der Familiengerichte in Sorge- und Umgangsverfahren. Ebenso wie das Jugendamt hat das Familiengericht verschiedene Möglichkeiten Maßnahmen zur bspw. Streitbewältigung oder Gewaltbewältigung zu veranlassen oder kostenlose Beratungs- und Unterstützungsstellen anzubieten. Dementsprechend hat das Gericht die gesetzlichen Möglichkeiten, die Veranlassungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen, wodurch ebenso eine rechtzeitige Intervention in das Gewaltgeschehen ergriffen werden kann. (vgl. Zimmermann, 2022)

Zusammenfassend ermöglicht die enge Zusammenarbeit sowie das Verbinden und Ergänzen beider Funktionen eine umfassende und angemessene Gewährleistung des Schutzauftrages des Kindeswohls und der Kinderrechte als auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Individuen der Familie und des gesamten Familiensystems.

4.3 Mögliche Handlungsoptionen – Berücksichtigung Kindeswohl

Im Umgang der Thematik der häuslichen Gewalt in Familien und besonders in Bezug auf die gemeinsamen Kinder wurden verschiedene Handlungsoptionen und -empfehlungen entwickelt, um zum einen den Kinderschutz nachhaltig zu fördern und zum anderen umfangreiche und spezifische Einschätzungen in Bezug auf die Schutz- und Bewahrungsfunktion des Kindeswohls sowie der Beachtung der elterlichen Rechte und Autonomie zu ermöglichen. Besonders im Bereich der Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren, der standardisierten Verfahrensmuster und der kinderrechtlichen Verankerung im deutschen Gesetz ergeben sich mögliche Potenziale zur Verbesserung des Kinderschutzes. (vgl. Maywald, 2016)

Beginnend sollte das Kindeswohl im Fokus der Betrachtung stehen. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln erwähnt, wird die Berücksichtigung des Kindeswohls durch verschiedene Einflussfaktoren wie z.B. die unzureichende Interessenvertretung des Kindes oder der Bearbeitung des Paarkonfliktes statt der Bedürfnisse der Kinder erschwert. Somit gilt es, ältere Handlungskonzepte zu überdenken und neue Perspektiven zu entwickeln. Beginnend mit der Empfehlung, dass das passive Miterleben eine potenzielle Kindeswohlgefährdung darstellt und somit gemäß §8a SGB VIII bearbeitet werden sollte. Die Fokussierung des Kindeswohls sollte zudem in der Sorge- und Umgangsplanung berücksichtigt und durch begleitete Umgänge realisiert werden, aufgrund der Schutzbedürftigkeit sowie der Verhinderung weiterer Belastungs- und Gefährdungssituationen für die Betroffenen. (vgl. Leidecker, 2022, S. 48-49) In diesem Zusammenhang ergibt sich eine weitere Option durch die Verbreitung bundesweiter Standards in Bezug auf die Fallbearbeitung. In der Praxis existieren individuelle Bearbeitungsweisen allerdings auch erhebliche Unsicherheiten. Die individuelle Fallbearbeitung ermöglicht auf der einen Seite die essenzielle Betrachtung des Einzelfalls, zum anderen besteht besonders in komplexen Fällen die Gefahr der unzureichenden Handlungspotenziale aufgrund fehlender Standards. Dementsprechend gilt es die Vielfältigkeit der Methodik durch vorgeschriebene Standards zu generieren, um eine rechtzeitige Intervention zu ermöglichen (vgl. DKSB, 2018)

Insgesamt stellt es im Umgang der häuslichen Gewalt in Familien mit gemeinsamen Kindern eine essenzielle Empfehlung dar, Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung zu schaffen. Der Punkt der Aufklärung gilt besonders dem Jugendamt. Das Bild der Rolle des

Jugendamt ist sehr negativ belastet, wodurch Hilfeleistungen sowie Unterstützungspotenziale erschwert ergriffen werden können, aufgrund bestehender Ängste und Vorurteilen. Möglich ist dies durch eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit allerdings auch durch die Vermittlung von Sensibilität und Transparenz gegenüber der Klient*innen. Somit kann die nachhaltige Verbesserung des Kinderschutzes gefördert werden. Um die Kompetenzfähigkeiten der Fachkräfte zielgerichtet der Gewaltthematik zu erweitern, sind verpflichtende Weiter- und Fortbildungen sowie Fachtagungen zu empfehlen, wodurch sich ein weiteres Handlungspotenzial etabliert. Die Zusammenarbeit der zuständigen Akteur*innen ermöglicht somit eine Grundlage des professionellen Handelns. Durch verpflichtende Weiter- und Fortbildungen wird die Möglichkeit des Zusammenkommens und des Austauschs verschiedener Fachbereiche und Fachkräfte gegeben, wodurch die Förderung der Netzwerkarbeit einen enormen Stellenwert erzielt. Dementsprechend sollten Vereinfachungen und Verbesserungen der Zusammenarbeit durch eine mögliche Aktendigitalisierung sowie der verpflichtenden Einbeziehung aller zuständigen Akteur*innen angestrebt werden. (vgl. Leidecker, 2022, S.48-49)

Abschließend folgt in Bezug auf die Berücksichtigung des Kindeswohls eine rechtliche Handlungsperspektive: die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Anhand des Aspektes, dass eine vollständige Formulierung des Elternrechts innerhalb des Gesetzes vorliegt, gilt es, die Kinderrechte gleichwertig innerhalb des Gesetzes zu etablieren. Es würde neben einer generellen Verbesserung der Position des Kindeswohls ebenso zu einer Stärkung und Förderung der Kinderrechte führen. Besonders relevant erscheint der Aspekt der Neudefinition sowie -positionierung der Begrifflichkeiten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“. Durch eine mögliche Verankerung des individuellen Rechts der Kinder wird die Kindesposition speziell in Entscheidungs- und Abwägungsprozessen in den Fokus gerückt aufgrund neu geschaffener Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Berücksichtigung des Kindeswohls. (vgl. DKSB, 2018)

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die generelle Problematik der häuslichen Gewalt und ihre Facetten sowie der Herausforderung der Berücksichtigung des Kindeswohls in Fällen familiärer Gewalt speziell in Sorge- und Umgangsverfahren, einen entscheidenden Stellenwert der gegenwärtigen Gesellschaft trägt.

Bevor die Beantwortung der Forschungsfrage im Vordergrund dieses Fazits steht, soll ein zusammenfassender Überblick über die gewonnenen Aspekte gegeben werden. Der Forschungsgegenstand umfasst dabei die Entwicklung des Familienbegriffs im Hinblick der Veränderungen des Bedeutungsverständnisses sowie die Thematik der Gewalt in familiären Kontexten in Verbindung zu den rechtlichen Grundlagen und juristischen Handlungsperspektiven als auch dem entwickelten Spannungsfeld zwischen dem Kindeswohl, der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz. Somit wird ein Erkenntnisgewinn angeregt und anschließend produziert, wodurch wertvolle Resonanzen bezüglich der gesellschaftlichen Problematik generiert werden können.

Beginnend wird der Blick auf die Entwicklung des Familienbegriffs geworfen. Zusammenfassend kann bemerkt werden, dass sich die Vorstellungen und die Bedeutung von Familie im ständigen Wandel befinden und dementsprechend eine Art Reflexion auf die sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen der Welt darstellen. Dieser Wandel trägt insgesamt aufgrund der gegenwärtigen Vielseitigkeit einer Veränderung der Definition und des Schutzes des Kindeswohls bei. Der zweite Themenabschnitt befasste sich mit den Perspektiven der Gewalt innerhalb familiärer Beziehungen. Insgesamt ist Gewalt als ein hochkomplexes und vielschichtiges Phänomen der heutigen Gesellschaft zu verstehen, welches besonders durch die Etablierung und Erscheinungsformen der Gewalt erklärt wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen deutlich höher in der Realität ausfallen, da das Anzeigeverhalten durch Angst und Scham verbunden ist und somit erschwert wird. Somit wird auf die Dringlichkeit des Anliegens hingewiesen, speziell in Bezug auf die überwiegende Betroffenheit der Frauen und Kinder. Besonders wird die Schutzbedürftigkeit der Kinder deutlich, wodurch das Erleben als auch Miterleben als Kindeswohlgefährdung bewertet werden kann. Denn durch unterschiedlich gewaltbegünstigende Faktoren gesellschaftlicher, sozialer, kultureller und struktureller Gegebenheit und der Verflechtung dieser tragen aktiv Gewalteskalation bei. Besonders die Auswirkungen auf Körper, Geist und Seele sind äußerst vielfältig und beeinträchtigen individuelle Lebensbereiche der Gewaltopfer langfristig. Insgesamt wird eine Reflexion der eigenen Wahrnehmung angeregt durch die Verdeutlichung der Relevanz und Tragweite von häuslicher Gewalt. Um einen umfassenden Überblick über die Gewaltprozedur zu gewähren, wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form von juristischen Grundlagen und Perspektiven erklärt. Hierbei wird die Erkenntnis gewonnen, dass die rechtlichen Grundlagen und Perspektiven im Hinblick des Kinderschutzes stark in den letzten Jahrzehnten verändert

und verbessert wurden. Diese Verbesserung dient dem Schutz und der Bewahrung der Kinderrechte. Durch Konzepte der Früherkennung, Prävention und Intervention sowie der Sensibilisierung und Aufklärung der Fachkräfte wird dies unterstützt, um das Kindeswohl nachhaltig zu bewahren. Insgesamt gilt es allerdings, den Kinderschutz effektiv in Bezug auf den Wandel der Gesellschaft anzupassen. In diesem Zusammenhang ergab sich der letzte Teil dieser Forschungsarbeit aufgrund der Herausforderung, das Kindeswohl ausreichend zu beachten, speziell in Sorge- und Umgangsfragen. Anhand dieser Schwierigkeit entwickelte sich ein Spannungsfeld zwischen dem Kindeswohl, der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz. In Sorge- und Umgangsverfahren muss eine Fokussierung des Kindes im Mittelpunkt der Bearbeitung stehen, was die Realität nicht erfüllen kann. Somit werden erneute potenzielle Gefährdungssituationen generiert, wie es zu Beginn der angesprochenen Fall Leonie vermutlich zeigte. Grundsätzlich wird deutlich, dass eine Herausforderung der Abwägung der Berücksichtigung des Kindeswohls und der Akzeptanz der elterlichen Autonomie besteht.

Von diesem Ausgangspunkt lässt sich nun die zugrunde liegende Forschungsfrage beantworten. Insgesamt ist die Berücksichtigung des Kindeswohls unerlässlich in Fällen der häuslichen Gewalt und der somit verbundenen Sorge- und Umgangsverfahren. Dies wird vor allem durch die starke Gefährdung und die enorme Belastung der Kinder begründet. Doch wie kann das Kindeswohl ausreichend berücksichtigt und geschützt werden?

Beginnend ist es von essenzieller Bedeutung, den Fokus auf das Kind und des entsprechenden Kindeswohls innerhalb der Bearbeitung zu rücken. Aufgrund der Tatsache, dass in Fällen der häuslichen Gewalt eine starke Fokussierung des grundlegenden Paarkonfliktes als auch die Berücksichtigung der elterlichen Autonomie und Rechte vorhanden ist, wird weniger die Frage der elterlichen Erziehungspotenziale und -kompetenzen gestellt und anschließend überprüft. Dies stellt eine grundlegende Herausforderung des Abwägungsprozesses, was allerdings umgehend verbessert und angepasst werden muss. Der generelle Schutzauftrag gegenüber der Kinder und Jugendlichen sollte im Fokus der Gesellschaft stehen. Eine Positionierung des Kindeswohls vor den rechtlich verankerten Elternrecht würde eine interessante und hoffnungsvolle Wendung der Verwirklichung der Kinderrechte und somit der Gewährleistung des Kinderschutzes annehmen. Des Weiteren sollten die aktiven und passiven Gewalterfahrungen als generelle Kindeswohlgefährdungen bewertet und dementsprechend überprüft werden. Somit wird der schwerwiegende Abwägungs- und Entscheidungsprozess über eine potenzielle Kindeswohlgefährdung erleichtert und das Kindeswohl dementsprechend ausreichend überprüft. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Verankerung der Kinderrechte innerhalb des Grundgesetzes als mögliche

Berücksichtigungsform. Durch diesen Erlass würden die Positionen der Kinderrechte als auch des Kindeswohls speziell in kinderrechtlichen Verfahren positiv gefördert.

Der zu Beginn aufgeführte Fall Leonie aus Torgelow, machte auf eventuelle Fehler der verschiedenen Institutionen aufmerksam und entfachte somit eine landesweite Diskussion über die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten der zuständigen Behörden. Die Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen und Behörden gilt als essenzieller Baustein der Gewährleistung des Kindeswohls und zusätzlich des professionellen Handelns innerhalb der Fallbearbeitung. Dementsprechend muss es aus gegenwärtiger Sicht verpflichtend sein, die Netzwerkarbeit weiter auszubauen als auch die Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit. Es sollte ein ständiger Austausch zwischen den verschiedenen Instanzen, Fachbereichen und Fachkräften ermöglicht werden, um das Erkenntnis-, Methoden- oder Kompetenzrepertoire zu erweitern und neue Perspektiven zu erschaffen. Dies wäre bspw. durch ein breites Spektrum verpflichtender Weiter- und Fortbildungs- sowie Fachtagungsmöglichkeiten erreichbar.

Abschließend ist es wichtig die Relevanz, der Berücksichtigung des Kindeswohls generell als auch in Fällen häuslicher Gewalt zu erkennen. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder eine enorm hohe Schutzbedürftigkeit und Anfälligkeit für Gewalterfahrungen in ihren familiären Beziehungen besitzen, erscheint die Dringlichkeit des gesellschaftlichen Schutzauftrages umso relevanter. Die Berücksichtigung des Kindeswohls muss gegeben sein, um Kindern unmittelbare Perspektiven der Gewährleistung des Schutzes durch präventive und interventionelle Maßnahmen zu ermöglichen, aber auch den Fokus auf die langfristige Bewahrung der Zukunft zu richten. Es muss nachhaltig die Erkennung der moralischen und ethischen Verantwortung der Gesellschaft gegenüber des Schutzauftrages der Kinder gefördert werden, um effektiv die Sicherheit und den Schutz der Bedürfnisse und Rechte der Kinder zu bewahren.

Literaturverzeichnis

Alle, Friedericke. (2017) Kindeswohlgefährdung: das Praxishandbuch. 3. Auflage. Freiburg im Breisgau. Lambertus Verlag. S. 13-15.

Becker, Andreas. (2021) Was hat MV aus dem Mordfall Leonie gelernt? Abgerufen am 25.06.2023. URL: <https://www.nordkurier.de/regional/mecklenburg-vorpommern/was-hat-mv-aus-dem-mordfall-leonie-gelernt-1155051>.

Becker, Rainer; Leidecker, Laura. (2022) Kinder als unmittelbar und mittelbar Betroffene von partnerschaftlicher Gewalt, in: Deutsche Kinderhilfe. (Hrsg.) *Kinder im Fokus – Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen*. Frankfurt/Main. Verlag Herrmann & Stenger GbR. S. 14-17.

Berghammer, Caroline; Zartler, Ulrike. (2023) Ein-Eltern-Familien, in: Arránz Becker, Oliver; Hank, Karsten; Steinbach, Anja. (Hrsg.) *Handbuch Familiensoziologie*. 2.Auflage. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 544-563.

Bergold, Pia; Buschner, Dr. Andrea. (2018). Regenbogenfamilien in Deutschland. Abgerufen am 02.06.2023. URL: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/269064/regenbogenfamilien-in-deutschland/>.

Bundeskriminalamt. (2022) Anzahl der polizeilich erfassten Opfer von Gewalt in der Partnerschaft in Deutschland von 2013 bis 2021. Abgerufen am 20.05.2023. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/943851/umfrage/opfer-von-gewalt-in-der-partnerschaft-in-deutschland/>.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2019) Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Abgerufen am 15.05.2023. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Schutz_haeusliche_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=22.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2022) Formen von Gewalt. Abgerufen am 11.04.2023. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt>.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. (2018) Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Abgerufen am 20.05.2023. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz->

[zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf](#).

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. (2002) Gewalt in der Familie – Rückblickend und Herausforderungen. Gewaltbericht 2001. Wien. Selbstverlag. S.36-42.

Bundesregierung. (2022) Partnerschaftsgewalt. Abgerufen am 09.05.2023. URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/partnerschaftsgewalt-2145006>.

Büttner, Melanie. (2020) Handbuch häusliche Gewalt. Stuttgart. Klett-Cotta Verlag/Schattauer Verlag. S. 4-6.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW. (2018) Kinderschutz im Wandel – Die Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Kinderrechte. Abgerufen am 20.05.2023. URL: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Kinderschutz_im_Wandel.pdf.

Deutsches Komitee für Unicef. (2023) Was ist Gewalt gegen Kinder? Abgerufen am 20.05.2023. URL: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>.

Deutsches Komitee für UNICEF. (2020) Schutz von Kindern vor Gewalt: Anlaufstellen und Beratungsangebote - Beratung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Abgerufen am 17.05.2023. URL: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/anlaufstellen-und-beratungsangebote-bei-gewalt>.

Duden. (2023). Die Familie. Abgerufen am 23.04.2023. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Familie>.

Einbock, Sebastian. (2023) Familie - Definition, Begriff, Erklärung, Funktionen & Formen von Familien. Abgerufen am 11.04.2023. URL: <https://www.juraforum.de/lexikon/familie>.

Einbock, Sebastian. (2023). Was ist Gewalt und welche Formen gibt es? Abgerufen am 11.04.2023. URL: <https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt#haeusliche>.

Ecarius, Jutta; Köbel, Nils; Wahl, Katharina. (2011) Familie, Erziehung und Sozialisation. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 9-15.

Groner, Birgit; Rabe, Annette; Schierer, Elke. (2022) Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz : Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 17-20.

Gugel, Günther. (2008) Handbücher Gewaltprävention-Grundschule. Abgerufen am 11.04.2023. URL: <https://www.schulische-gewaltpraevention.de/index.php/handbuecher-gewaltpraevention/handbuch-grundschule/grundlagen/was-ist-gewalt/158-was-ist-gewalt>.

Günderoth, Miriam. (2022) Schutzkonzepte als ein Qualitätsmerkmal von Organisationsentwicklung Normative Verankerung von Schutzkonzepten, in: Groner, Birgit; Rabe, Annette; Schierer, Elke. (Hrsg.) *Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz : Prävention – Kinderschutz – Kinderrechte*. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 117-120.

Gürbüz, Sabahat. (2020) Familien- und Kindschaftsrecht für die Soziale Arbeit Grundzüge des Gewaltschutzes. 2. Auflage. München. Ernst Reinhardt Verlag. S.168-176.

Hafner, Gerhard. (2020) Zahlen und Fakten, in: Steingen, Anja. (Hrsg.) *Häusliche Gewalt – Handbuch der Täterarbeit*. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht Verlag. S. 23-27.

Heimann, Rudi. (2021) Grundlagen – Erscheinungsformen von Gewalt, in: Fritzsche, Jürgen; Heimann, Rudi. (Hrsg.) *Gewalt- und Krisenprävention im Beruf und Alltag – Ursachen und Lösungen für Gewalt und Krisen*. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 3-11.

Huinink, Johannes. (2009) Familie: Konzeption und Realität. Abgerufen am 10.04.2023 von URL: <https://www.bpb.de/izpb/8017/familie-konzeption-und-realitaet>.

Huinink, Johannes. (2009) Wandel der Familienentwicklung: Ursachen und Folgen. Abgerufen am 29.04.2023. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/familie-und-familienpolitik-301/8036/wandel-der-familienentwicklung-ursachen-und-folgen/>.

Hundt, Marion. (2021) Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkegesetz. Regensburg. Walhalla u. Praetoria Verlag. S. 13-15.

Institut für Menschenrechte. (2023) Wenn Frauen Gewalt erfahren, nur weil sie Frauen sind. Abgerufen am 01.05.2023. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/wenn-frauen-gewalt-erfahren-nur-weil-sie-frauen-sind>.

Jungbauer, Johannes. (2014) Familienpsychologie kompakt. 2. Aufl. Weinheim. Beltz. S. 184-188.

Kindler, Heinz; Meysen, Thomas; Ziegenhain, Ute. (2021). Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB - Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für die psychische Gesundheit, in: Meysen, Thomas. (Hrsg.) *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Heidelberg. SOCLES. S.79-80.

Krämer, Sybille. (2005) *Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt*. Berlin. AAD Trescom GmbH. S.6-7.

Kriwet, Hildegard. (2022) *Familie im Wandel*. Abgerufen am 26.04.2023. URL: https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/familie/familie_im_wandel/index.html.

Leidecker, Laura. (2022) Auswirkungen partnerschaftlicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern, in: Deutsche Kinderhilfe. (Hrsg.) *Kinder im Fokus – Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen*. Frankfurt/Main. Verlag Herrmann &Stenger GbR. S. 10-12.

Leidecker, Laura. (2022) Die Rolle des Jugendamtes in Fällen partnerschaftlicher Gewalt, in: Deutsche Kinderhilfe. (Hrsg.) *Kinder im Fokus – Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen*. Frankfurt/Main. Verlag Herrmann &Stenger GbR. S.30-32.

Leidecker, Laura. (2022) Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kinder, in: Deutsche Kinderhilfe. (Hrsg.) *Kinder im Fokus – Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen*. Frankfurt/Main. Verlag Herrmann &Stenger GbR. S.48-49.

Lück, Detlef; Kerstin Ruckdeschel. (2019) *BEVÖLKERUNGSFORSCHUNG AKTUELL. Familie – was bedeutet das heute?* Abgerufen am 02.06.2023. URL: <https://www.bib.bund.de/Publikation/2019/pdf/Familie-was-bedeutet-das-heute.pdf>.

Lohse, Katharina; Meysen, Thomas (2021) Umgang in Fällen häuslicher Gewalt, in: Meysen, Thomas. (Hrsg.) *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Heidelberg. SOCLES. S. 19-20 / S. 21-23 / S. 29-32. / S.39.

Maywald, Jörg. (2016) *Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt - Wann darf der Staat in die elterliche Autonomie eingreifen?* Abgerufen am 23.05.2023. URL: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Bundesgesundheitsblatt_10_2016_Maywald_Kinderrechte_Elternrechte_und_staatliches_Waechteramt.pdf.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. (2014) *Prävention und Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. 3. Auflage. Saarbrücken. Selbstverlag. S. 1-2 / S.20.

Nave-Herz, Rosemarie. (2010) Die Familie im Wandel, in: Faulbaum, Frank; Wolf, Christof. (Hrsg.) *Gesellschaftliche Entwicklungen im Spiegel der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien. S.39-49.

Oberwittler, Dietrich. (2022) Jugend und Kriminalität, in: Grunert, Cathleen; Krüger, Heinz-H.; Ludwig, Katja. (Hrsg.) *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung*. 3. Auflage. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.1240-1241.

Peukert, Rüdiger. (2019) Familienformen im sozialen Wandel. 9. Auflage. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 313-316 / S.333-336 /S. 514-517.

Polizeiliche Gewaltprävention der Länder und des Bundes. (2023) Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Stuttgart. Druckhaus Waiblingen. S. 7-19.

Pöttsch, Horst. (2009) Ein Gesetz entsteht. Abgerufen am 20.05.2023. URL: <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/deutsche-demokratie/39351/ein-gesetz-entsteht>.

Prenzlow, Reinhard. (2022) Kindgerechte Justiz: Der Umgang mit Kindern in Gerichtsverfahren, in: *Deutsche Kinderhilfe*. (Hrsg.) *Kinder im Fokus – Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen*. Frankfurt/Main. Verlag Herrmann &Stenger GbR. S. 46-47.

Qualmann, Heino. (2022) Istanbul-Konvention und Kinderschutz/Gewaltschutzgesetz, in: *Deutsche Kinderhilfe*. (Hrsg.) *Kinder im Fokus – Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen*. Frankfurt/Main. Verlag Herrmann &Stenger GbR. S.7-9.

Schierbaum, Anja. (2020) Zur Geschichte von Familie und Gesellschaft, in: Ecarius, Jutta; Schierbaum, Anja. (Hrsg.) *Handbuch Familie: Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder*. 2.Auflage. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 4-16.

Schneewind, Klaus A.; Schmidt, Martin. (1994) Familie – Begrifflichkeit. Abgerufen am 10.04.2023 von URL: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/familie/4711>.

Schwarz, Markus; Dóczy, Ludwig-Christoph. (2008) Schwerpunkt Familie und Krankheit - Gewalt in der Familie: Ursachen und Prävention. IMABE – Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik. Wien Imago Hominis · Band 15 · Heft 3 · S. 227 – 238 .

Schweizerische Eidgenossenschaft. Eidgenossenschaft Department des Inneren. (2020) Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Abgerufen am 11.04.2023. URL: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt.html>.

Selg, Herbert. (2000) Aggression. Abgerufen am 13.06.2023. URL: <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/aggression/337>.

Statistisches Bundesamt. (2023) Familie. Abgerufen am 11.04.2023. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Glossar/familien.html>.

Statistisches Bundesamt. (2023) Geburtenrückgang 2022. Abgerufen am 30.05.2023. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/geburten-aktuell>.

Statistisches Bundesamt. (2022) Kinderschutz und Kindeswohl. Abgerufen am 22.05.2023. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html.

Statistisches Bundesamt. (2022) Anzahl der durch Jugendämter festgestellten Kindeswohlgefährdungen in Deutschland von 2013 bis 2021 - akute und latente Kindeswohlgefährdungen. Abgerufen am 20.05.2023. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1175170/umfrage/festgestellte-kindeswohlgefaehrdung-in-deutschland/>.

Statistisches Bundesamt. (2022) Anzahl der Sorgerechtsentzüge in Deutschland insgesamt von 2013 bis 2021. Abgerufen am 20.05.2023. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/162531/umfrage/sorgerechtsverfahren-in-deutschland-seit-1999/>.

Steinbach, Anja. (2017) Mutter, Vater, Kind: Was heißt Familie heute? Abgerufen am 10.04.2023. URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/252649/mutter-vater-kind-was-heisst-familie-heute-essay/>.

Steinbach, Anja. (2023) Stieffamilien, in: Arránz Becker, Oliver; Hank, Karsten; Steinbach, Anja. (Hrsg.) *Handbuch Familiensoziologie*. 2.Auflage. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.573-576 / 589-590.

Steingen, Anja. (2020) Phänomen der häuslichen Gewalt, in: Steingen, Anja. (Hrsg.) *Häusliche Gewalt – Handbuch der Täterarbeit*. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht Verlag. S.20-22.

Stelzig-Willutzki, Sabrina; Wonneberger, Astrid. (2018) Teil III Grundbegriffe – Familie, in: Stelzig-Willutzki, Sabrina; Weidtmann, Katja; Wonneberger, Astrid. (Hrsg.) *Familienwissenschaft- Grundlagen und Überblick*. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S. 489-507.

Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern. (2017) Was ist Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? Abgerufen am 12.04.2023. URL: <https://www.gewalt-gegen-kinder-mv.de/index.php/leitfaden/gewalt-gegen-kinder-mainmenu-29/faktoren-mainmenu-33>.

Terre des Femmes. (2011) Folgen häuslicher Gewalt. Abgerufen am 13.04.2023. URL: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/293-folgenhaeuslichergewalt>.

Weltgesundheitsorganisation. (2003) Weltbericht - Gewalt und Gesundheit. Abgerufen am 13.06.2023. URL: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf.

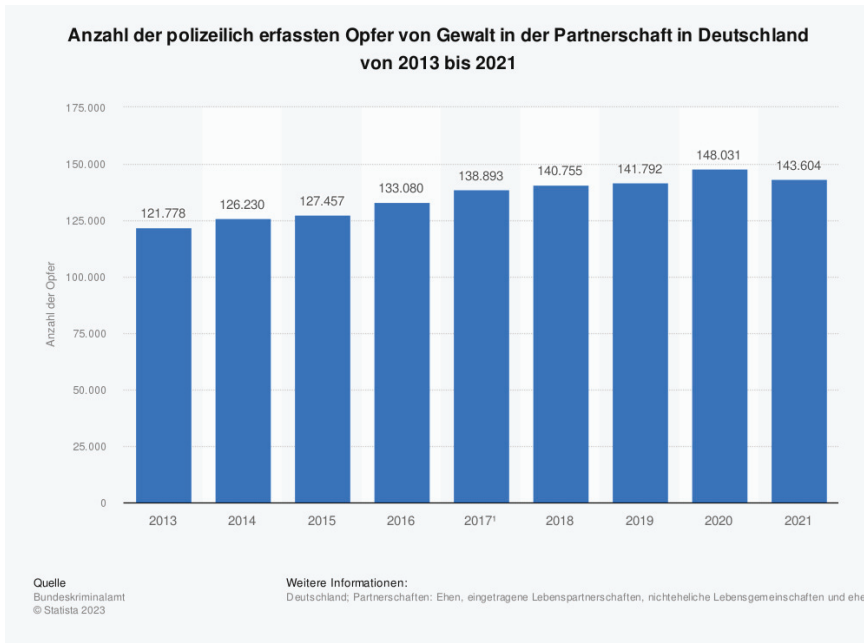
Zimmermann, Lea. (2022) Akteure in Sorge- und Umgangsverfahren. Abgerufen am 01.06.2023. URL: <https://www.stark-familie.info/de/eltern/recht/ausser-gerichtliche-konfliktloesungen/akteure-sorge-umgangsverfahren>.

Zittelmann, Maud. (2001) Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Münster. Votum Verlag. S. 109-112.

Anhangsverzeichnis

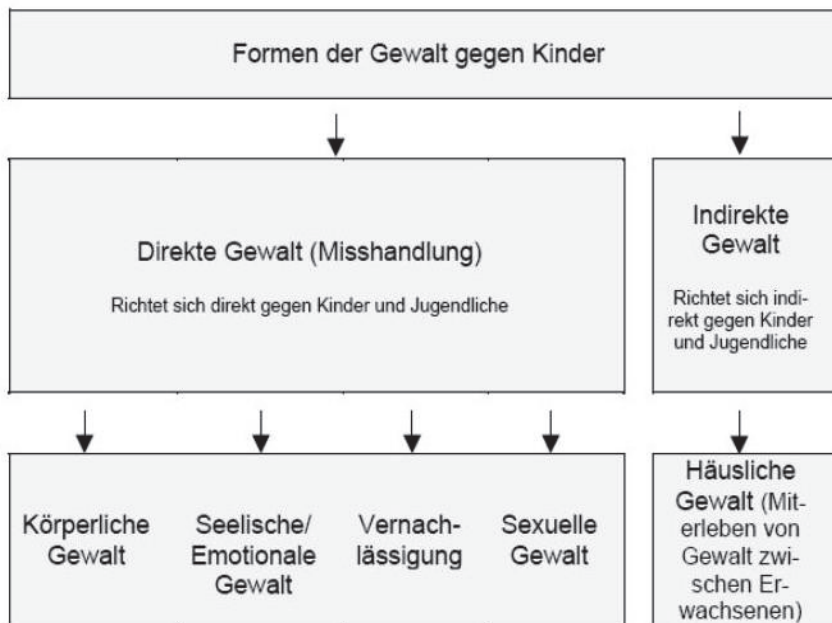
I: Statistik Anzahl der polizeilich erfassten Opfer partnerschaftlicher Gewalt	56
II: Übersicht Formen der Gewalt gegen Kinder.....	56
IV: Statistik Anzahl der Sorgerechtsentzüge.....	57
III: Statistik Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen	57

Anhang



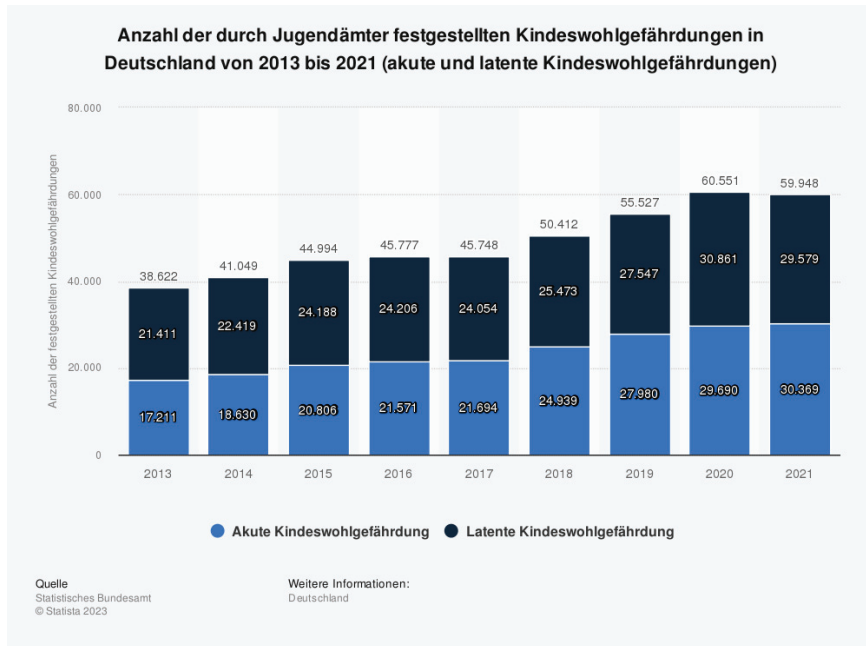
I: Statistik Anzahl der polizeilich erfassten Opfer partnerschaftlicher Gewalt

Quelle: Bundeskriminalamt, 2022



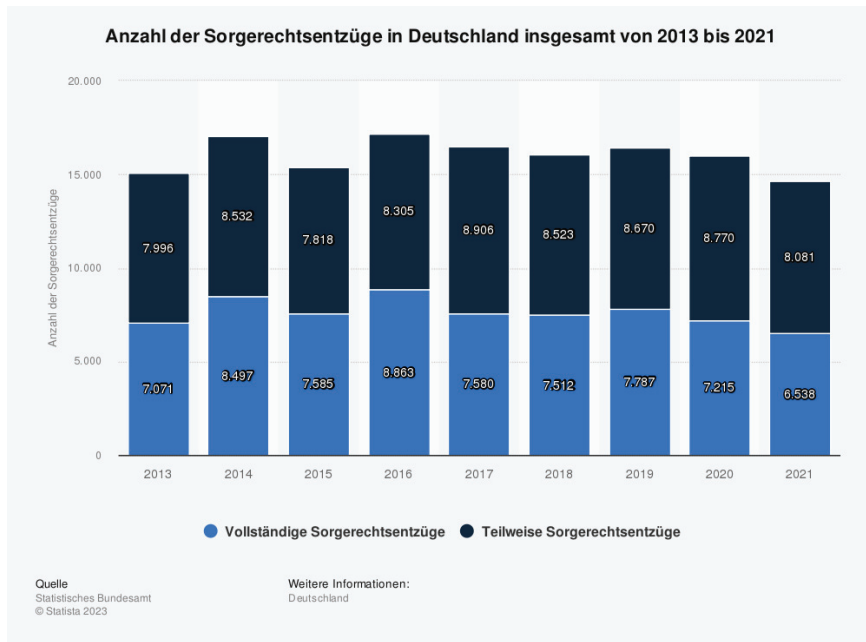
II: Übersicht Formen der Gewalt gegen Kinder

Quelle: Techniker Krankenkasse, 2017



III: Statistik Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022



IV: Statistik Anzahl der Sorgerechtsentzüge

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und sowohl wörtliche als auch sinngemäß entlehnte Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Putzar, 01.Juli 2023 Anna-Maria Knaack